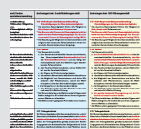


Urnenverfahren

Für die Einführung des Urnenverfahrens muss die Gemeindeordnung revidiert werden. **2 bis 9**



Führungsmodell

Die vorgeschlagenen Änderungen im Überblick. **13 bis 19**



Planungsbericht

Das AGZ tritt in die entscheidende Phase. **21 bis 27**

Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat lädt Sie ein zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung:

Dienstag, 25. August 2015
19.30 Uhr
Zentrum Teufmatt

Traktanden

1. Genehmigung der Änderungen der Gemeindeordnung betreffend Abschaffung der Gemeindeversammlung
2. Abstimmung über das Führungsmodell inklusive Detailberatung der Gemeindeordnung und Schlussabstimmung
3. Kenntnisnahme des Planungsberichtes für das Alters- und Gesundheitszentrum (AGZ)
4. Umfrage und Informationen

Stimmberechtigung

An der Gemeindeversammlung in Adligenswil ist stimmberechtigt, wer stimmfähig ist, das 18. Altersjahr vollendet hat und seinen politischen Wohnsitz in der Gemeinde Adligenswil spätestens am fünften Tag vor der Gemeindeversammlung begründet hat.

Wie soll Adligenswil künftig geführt werden?

An der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 25. August 2015 werden wichtige Weichen für Adligenswil gestellt: Erstens soll das Ende der Gemeindeversammlung besiegelt werden, zweitens wird über das künftige Führungsmodell der Gemeinde entschieden.



Blick von der Oberebnetweid über Adligenswil bis nach Stansstad.

Nach der deutlichen Annahme der Gemeindeinitiative «Für den Ausbau der direkten Demokratie» (Abschaffung der Gemeindeversammlung) an der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2015 muss in einem zweiten Schritt nun die Adligenswiler Gemeindeordnung angepasst werden.

Werden die Änderungen an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 25. August 2015 angenommen, ist die Gemeindeversammlung definitiv per 1. Januar 2016 abgeschafft.

Neues Führungsmodell

Ebenfalls entschieden wird über das künftige Führungsmodell der Gemeinde. Dieses wird auf die neue Legislatur per 1. September 2016 umgesetzt.

Dabei geht es um die Frage: Optimierung des heutigen Geschäftsleitungsmodells oder neues CEO-Modell? Das optimierte Modell sieht vor, dass die Gemeinderäte im Hauptamt mit Pensen zwischen 50 und 60 Prozent gewählt sind und jeweils ein Ressort führen (Trennung von Bau und Finanzen). Im CEO-Modell wird eine zusätzliche Führungsstufe mit einem 100-Prozent-Pensum für die operative Geschäftstätigkeit geschaffen. Die Gemeinderäte wären noch in Nebenämtern mit Pensen zwischen 25 und 30 Prozent gewählt. Sie würden sich strategischen Aufgaben, analog des Verwaltungsrates in einem Unternehmen, widmen.

Grosse Mehrheit für Abschaffung

Die Gemeindeversammlung hat in Adligenswil eine grosse Tradition. Sie gibt es nachweislich bereits seit 1850 und damit seit 165 Jahren. Rund 50 bis 95 Stimmberechtigte versammelten sich jeweils im Schulhaus und ab 1950 im Gasthof Rössli. Die Versammlung fand jeweils am Sonntagmorgen um 10 Uhr statt. Inzwischen finden die Gemeindeversammlungen jeweils im Zentrum Teufmatt um 19.30 Uhr statt.

Gemeindeinitiative im Jahr 2014

2014 startete ein Initiativkomitee die Gemeindeinitiative «Für den Ausbau der direkten Demokratie» (Abschaffung der Gemeindeversammlung). Die Sammelfrist für die Unterschriften lief vom 18. August bis 16. Oktober 2014. Das Initiativkomitee reichte die Gemeindeinitiative am 15. Oktober 2014 ein. Diese enthielt folgenden Antrag an die Gemeindeversammlung: «Die Gemeindeversammlung wird abgeschafft. Alle die Gemeinde Adligenswil betreffenden Entscheide werden durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Adligenswil im Urnenverfahren herbeigeführt.» Bei der Gemeindekanzlei Adligenswil wurden insgesamt 108 Unterschriftenbögen eingereicht. Die Prüfung der Unterschriften ergab, dass 501 von 507 Unterschriften gültig waren. Benötigt wurden 390 gültige Unterschriften von Stimmberechtigten der Gemeinde Adligenswil. Die Gemeindeinitiative wurde der Gemeindeversammlung am 26. Mai 2015 vorgelegt. Eine deutliche Mehrheit der 418 anwesenden Stimmberechtigten unterstützten das Begehren. Werden nun auch die Änderungen der Gemeindeordnung angenommen, ist die Gemeindeversammlung in Adligenswil per 1. Januar 2016 abgeschafft.

Urnenabstimmung

So wird die Gemeindeversammlung ersetzt

Damit die von der Gemeindeversammlung am 26. Mai 2015 angenommene Initiative «Für den Ausbau der direkten Demokratie» umgesetzt und die Gemeindeversammlung abgeschafft werden kann, muss die Gemeindeordnung revidiert werden.

Bei der Vorlage, die an der Gemeindeversammlung vom 25. August 2015 beraten wird, handelt es sich um eine Teilrevision der Gemeindeordnung. In der folgenden Übersicht sind die Paragraphen zusammengestellt, die von der Einführung der Urnenabstimmung anstelle der Gemeindeversammlung betroffen sind. In der linken Spalte ist die bisherige Gemeindeordnung abgebildet, in der rechten Spalte sind die vorgeschlagenen Änderungen in roter Farbe markiert. In der revidierten Gemeindeordnung entfällt der Begriff der «Gemeindeversammlung», so auch die bisherige Bezeichnung von Abschnitt III über die Funktion, Aufgaben und Zuständigkeitsbereiche der Gemeindeversammlung. Neu werden die Kompetenzen auf die Stimmberechtigten verteilt. Zentral ist dabei Paragraph 14, der nicht mehr von der «Funktion der Gemeindeversammlung», sondern von den «Befugnissen der Stimmberechtigten» spricht.

Ansonsten werden nur die Paragraphen, die sich zum Verfahren und Ablauf der Gemeindeversammlung äussern, aufgehoben (Paragraph 23 und 24). Die anderen Bestimmungen werden an das Urnenverfahren angepasst, insbesondere die Bekanntmachung der Abstimmungen (Paragraph 21) und die Orientierung der Stimmberechtigten mit der Möglichkeit für die Bevölkerung, Orientierungsversammlungen zu verlangen (Paragraph 22, siehe auch Kasten unten).

«Stimmberechtigte» statt «Gemeindeversammlung»

In den meisten Fällen der Teilrevision wird aber nur die Begrifflichkeit angepasst, um die neue Kompetenzordnung abzubilden. So heisst es überall «die Stimmberechtigten», wo bisher «die Gemeindeversammlung» stand. Die übrigen Änderungsvorschläge sind redaktionelle Anpassungen an neue bzw. veränderte Bestimmungen in der kantonalen Gesetzgebung.

Künftig Orientierungsversammlungen

Wird die vorgeschlagene Änderung der Gemeindeordnung an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 25. August 2015 angenommen, ist die Gemeindeversammlung abgeschafft. Die neue Regelung gilt ab 1. Januar 2016. Das heisst: Die letzte Gemeindeversammlung in Adligenswil wird am 24. November 2015 stattfinden (zum Budget 2016). Damit die Bevölkerung weiterhin direkt in die politischen Diskussionen

eingebunden ist, werden künftig Orientierungsversammlungen durchgeführt. Für die Einberufung einer Orientierungsversammlung sollen gemäss Antrag des Gemeinderates 200 Unterschriften erforderlich sein. An den künftigen Orientierungsversammlungen wird über Sachgeschäfte informiert und diskutiert, über welche an der Urne abgestimmt wird. Es werden keine Beschlüsse gefasst.

Gemeindeordnung der Gemeinde Adligenswil vom 29. Mai 2007

Die Änderungen in der Gemeindeordnung

Nachtrag zur Gemeindeordnung zur Einführung der Urnenabstimmung bzw. Abschaffung der Gemeindeversammlung, Entwurf vom 25. Juni 2015.
Die Einwohnergemeinde Adligenswil erlässt gestützt auf § 87 Abs. 1 der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom 29. Januar 1875 und § 6 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 folgende Gemeindeordnung.

Gemeindeordnung Adligenswil Geltende Gemeindeordnung	Änderungen betr. Einführung der Urnenabstimmung bzw. Abschaffung der Gemeindeversammlung
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
§ 6 Information, Kommunikation ¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit in geeigneter Form über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich. ² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 StRG ist die Anschlagstelle der Gemeinde.	§ 6 Information, Kommunikation ¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit in geeigneter Form über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich. ² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 StRG ist die Anschlagstelle der Gemeinde. ³ Der Gemeinderat kann über bedeutende Sachvorlagen und Reglemente bei den Ortsparteien und interessierten Kreisen Vernehmlassungen durchführen. Das Ergebnis der Vernehmlassung wird den Vernehmlassungsteilnehmenden mitgeteilt.
II. STIMMBERECHTIGTE	II. STIMMBERECHTIGTE
§ 9 Wahlen ¹ Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren: a. die Mitglieder des Gemeinderates in einem einzigen Wahlvorgang in folgende Ressorts: - Präsidium (Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin) - Finanzen (Finanzvorsteher/Finanzvorsteherin) - Soziales (Sozialvorsteher/Sozialvorsteherin) - Bildung (Bildungsvorsteher/Bildungsvorsteherin) - Sicherheit (Sicherheitsvorsteher/Sicherheitsvorsteherin) b. die Mitglieder der Bildungskommission c. den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der Controlling-Kommission d. die Mitglieder der Bürgerrechtskommission e. den Friedensrichter oder die Friedensrichterin ² Bei den Wahlen im Urnenverfahren, ausgenommen die Neuwahlen des Gemeinderates, ist anstelle des ersten Wahlganges die stille Wahl zulässig.	§ 9 wird aufgehoben
§ 10 Petitionsrecht ¹ Jeder Einwohner und jede Einwohnerin der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen. ² Der Gemeinderat ist verpflichtet, spätestens innert sechs Monaten seit Einreichung zur Petition schriftlich Stellung zu nehmen. Anstelle der schriftlichen Antwort kann der Gemeinderat die Stellungnahme auch an einer Gemeindeversammlung abgeben.	§ 10 Petitionsrecht ¹ Jeder Einwohner und jede Einwohnerin der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen. ² Der Gemeinderat ist verpflichtet, spätestens innert sechs Monaten seit Einreichung zur Petition schriftlich Stellung zu nehmen. Anstelle der schriftlichen Antwort kann der Gemeinderat die Stellungnahme auch an einer Gemeindeversammlung abgeben.

Traktandum 1: Änderung der Gemeindeordnung

Gemeindeordnung Adligenswil Geltende Gemeindeordnung	Änderungen betr. Einführung der Urnenabstimmung bzw. Abschaffung der Gemeindeversammlung
§ 12 Verfahren bei Gemeindeinitiativen Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften: a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen und gibt die Zahl der benötigten Unterschriften bekannt. b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden. c. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative. d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig. e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. § 24 findet Anwendung. f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält. g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.	§ 12 Verfahren bei Gemeindeinitiativen Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften: a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen und gibt die Zahl der benötigten Unterschriften bekannt. b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens Während der Sammelfrist bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden. c. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative. d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig. e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. § 24 findet Anwendung. f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält. g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.
III. GEMEINDEVERSAMMLUNG	III. GEMEINDEVERSAMMLUNG
§ 14 Funktion der Gemeindeversammlung ¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde. ² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.	§ 14 Befugnisse der Stimmberechtigten ¹ Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde. ² Die Stimmberechtigten wirken bei der politischen Führung der Gemeinde mit. Sie beteiligen sich an der politischen Planung, nehmen Wahlen vor, beschliessen über Sachgeschäfte, üben die Kontrolle über die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates aus und nehmen die erforderliche Steuerung der Gemeinde wahr. ³ Die Stimmberechtigten führen die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Wahlen und Beschlüsse über Sachgeschäfte an der Urne aus. ⁴ Für eidgenössische und kantonale Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen des Bundes und des Kantons.
§ 15 Politische Planung ¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse: a. Beschluss über den Voranschlag b. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm c. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten e. Kenntnisnahme eines allfälligen Gemeindeleitbildes ² Die Planungsunterlagen gemäss lit. b – e sind in einer Konsultativabstimmung zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis zu nehmen. ³ Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss lit. b – e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich. ⁴ Über die beschlossenen Bemerkungen hat der Gemeinderat spätestens nach einem Jahr in geeigneter Form Bericht zu erstatten.	§ 15 Politische Planung ¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse: a. Beschluss über den Voranschlag b. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm c. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten e. Kenntnisnahme eines allfälligen Gemeindeleitbildes ² Die Planungsunterlagen gemäss lit. b – e sind in einer Konsultativabstimmung zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis zu nehmen. Die Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. b – e werden an einer Orientierungsversammlung behandelt. ³ Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss lit. b – e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich. ⁴ Über die beschlossenen Bemerkungen hat der Gemeinderat spätestens nach einem Jahr in geeigneter Form Bericht zu erstatten.

Traktandum 1: Änderung der Gemeindeordnung

Gemeindeordnung Adligenswil Geltende Gemeindeordnung	Änderungen betr. Einführung der Urnenabstimmung bzw. Abschaffung der Gemeindeversammlung
§ 16 Wahlen Die Gemeindeversammlung wählt: a. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros, b. den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der von ihr eingesetzten Kommissionen.	§ 16 Wahlen ¹ Alle Wahlen finden im Urnenverfahren statt. Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren: a. die Mitglieder des Gemeinderates in folgende Ressorts: Präsidium; Finanzen; Soziales; Bildung; Sicherheit b. die Mitglieder der Bildungskommission c. das Präsidium und die übrigen Mitglieder der Controlling--Kommission d. die Mitglieder der Bürgerrechtskommission e. die Mitglieder des Urnenbüros ² Bei den Wahlen gemäss Abs. 1 lit. b – e und bei Nach- und Ergänzungswahlen in den Gemeinderat ist das stille Wahlverfahren zu lässig.
§ 17 Rechtsetzende Beschlüsse Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse: a. Gemeindeordnung b. Reglemente c. Genehmigung von rechtsetzenden Verträgen sowie die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen an Dritte, soweit nicht der Gemeinderat durch einen Rechtssatz als zuständig erklärt wird.	§ 17 Rechtsetzende Beschlüsse Die Gemeindeversammlung erlässt Stimmberechtigten erlassen folgende rechtsetzende Beschlüsse: a. Gemeindeordnung b. Reglemente c. Genehmigung von rechtsetzenden Verträgen sowie die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen an Dritte, soweit nicht der Gemeinderat durch einen Rechtssatz sofern nicht der Gemeinderat in einem Rechtssatz als zuständig erklärt wird.
§ 18 Finanzgeschäfte ¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Finanzgeschäfte: a. Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme b. Beschluss über Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite c. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite d. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert den Ertrag von 1/10 Einheit des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigt: - Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken - Leistung von Eventualverpflichtungen - Abschluss von Konzessionsverträgen - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften ² Der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag dient als Grundlage bei der Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen.	§ 18 Finanzgeschäfte ¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet Stimmberechtigten entscheiden über folgende Finanzgeschäfte: a. Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme b. Beschluss über Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite c. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite d. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert den Ertrag von 1/10 Einheit des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigt: - Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken - Leistung von Eventualverpflichtungen - Abschluss von Konzessionsverträgen - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften ² Der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag dient als Grundlage bei der Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen.
§ 19 Weitere Sachenentscheide ¹ Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachenentscheide: a. die Bestimmung der externen Revisionsstelle als Rechnungsprüfungsorgan b. die Genehmigung von Gemeindeverträgen, wenn sie 1. für die Gemeinde Ausgaben zur Folge haben, welche die Ausgabenbefugnis des Gemeinderates übersteigen, 2. Rechtssätze enthalten oder für abwendbar erklären, für deren Erlass die Stimmberechtigten zuständig sind. c. die Gründung und die Auflösung von Gemeindeverbänden d. den Austritt aus Gemeindeverbänden e. die Erteilung des Ehrenbürgerrechtes ² Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Stimmberechtigten gemäss den Statuten der Gemeindeverbände.	§ 19 Weitere Sachenentscheide ¹ Die Gemeindeversammlung trifft Stimmberechtigten treffen folgende weitere Sachenentscheide: a. die Bestimmung der externen Revisionsstelle als Rechnungsprüfungsorgan b. die Genehmigung von Gemeindeverträgen, wenn sie 1. für die Gemeinde Ausgaben zur Folge haben, welche die Ausgabenbefugnis des Gemeinderates übersteigen, 2. Rechtssätze enthalten oder für abwendbar erklären, für deren Erlass die Stimmberechtigten zuständig sind. c. die Gründung und die Auflösung von Gemeindeverbänden d. den Austritt aus Gemeindeverbänden e. die Erteilung des Ehrenbürgerrechtes ² Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Stimmberechtigten gemäss den Statuten der Gemeindeverbände.

Traktandum 1: Änderung der Gemeindeordnung

Gemeindeordnung Adligenswil Geltende Gemeindeordnung	Änderungen betr. Einführung der Urnenabstimmung bzw. Abschaffung der Gemeindeversammlung
§ 20 Kontrolle und Steuerung ¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse: a. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite b. Kenntnisnahme von den Berichten der Revisionsstelle und der Controlling-Kommission c. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderates d. Anregung einer Planung oder einer Änderung der Planung ² Die Unterlagen gemäss lit. c + d sind in einer Konsultativabstimmung zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis zu nehmen. ³ Die Gemeindeversammlung kann zu den Unterlagen gemäss lit. c + d Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich. ⁴ Über die beschlossenen Bemerkungen hat der Gemeinderat spätestens nach einem Jahr in geeigneter Form Bericht zu erstatten.	§ 20 Kontrolle und Steuerung ¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse: a. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite b. Kenntnisnahme von den Berichten der Revisionsstelle und der Controlling-Kommission c. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderates d. Anregung einer Planung oder einer Änderung der Planung ² Die Unterlagen gemäss lit. c + d sind in einer Konsultativabstimmung zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis zu nehmen. Die Unterlagen gemäss Abs. 1 lit. b und c werden an einer Orientierungsversammlung behandelt. ³ Die Gemeindeversammlung kann zu den Unterlagen gemäss lit. c + d Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich. ⁴ Über die beschlossenen Bemerkungen hat der Gemeinderat spätestens nach einem Jahr in geeigneter Form Bericht zu erstatten.
§ 21 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung ¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt: a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung, §§ 53 und 54) b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates ² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren: a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste b. Zustellung allfälliger Unterlagen an alle Haushaltungen c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung ³ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.	§ 21 Publikationen ¹ Die vom Gemeinderat angeordneten Wahlen und Sachabstimmungen sind spätestens am 41. Tag vor der Abstimmung (6. Montag) bekannt zu geben und durch öffentlichen Anschlag zu publizieren. Die Anschlagstellen werden vom Gemeinderat bestimmt. ² Der Gemeinderat hat mindestens drei Wochen vor der Abstimmung den Text der Abstimmungsvorlage und einen erläuternden Bericht in geeigneter Weise den Stimmberechtigten zuzustellen. ³ Im Weiteren gelten für die Publikationen und die Zustellung der Abstimmungsunterlagen die Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes.
§ 22 Anträge ¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen. ² Bei der Beratung des Voranschlages durch die Gemeindeversammlung ist über Anträge, die keinen vom Gemeinderat vorgeschlagenen Voranschlagsposten betreffen oder die den Voranschlag oder das Gemeindevermögen um Fr. 50'000.-- oder mehr verändern würden, nur abzustimmen, wenn sie mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim Gemeinderat eingereicht worden sind.	§ 22 Orientierungsversammlung ¹ Bei Sachabstimmungen führt der Gemeinderat in der Regel eine Orientierungsversammlung zur Erläuterung der Sachgeschäfte durch. ² An den Orientierungsversammlungen können Geschäfte, die der Urnenabstimmung unterliegen vorberaten oder andere wichtige Fragen konsultativ behandelt werden. ³ Kenntnisnahmen gemäss den §§ 15 und 20 erfolgen an einer Orientierungsversammlung. ⁴ Unter Nennung von Themen können 200 Stimmberechtigte schriftlich die Einberufung einer Orientierungsversammlung verlangen.
§ 23 Verfahrensordnung ¹ Ein Fünftel der an der Versammlung teilnehmenden Stimmberechtigten kann verlangen, dass die Schlussabstimmung und Wahlen an der Gemeindeversammlung geheim durchgeführt werden. ² Der Gemeinderat ist berechtigt, einzelne Geschäfte durch Sachverständige erläutern zu lassen. ³ Personen, die nicht stimmberechtigt sind, können der Versammlung auf besonderen Plätzen folgen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten; sie dürfen an den Verhandlungen und Abstimmungen nicht teilnehmen.	§ 23 wird aufgehoben

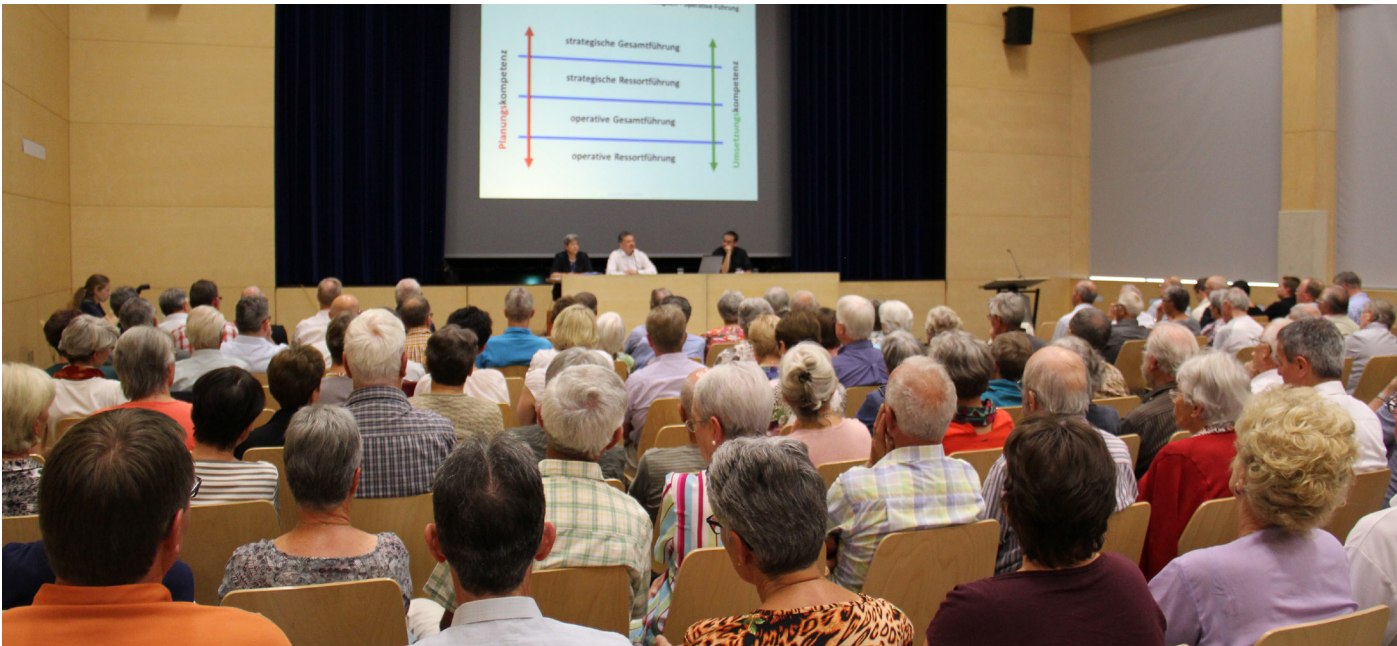
Traktandum 1: Änderung der Gemeindeordnung

Gemeindeordnung Adligenswil Geltende Gemeindeordnung	Änderungen betr. Einführung der Urnenabstimmung bzw. Abschaffung der Gemeindeversammlung
§ 24 Versammlungs- und Urnenverfahren ¹ Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Über die in der Einzelberatung bereinigte Vorlage wird in einer Schlussabstimmung abgestimmt. ² Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne: a. auf Begehren von zwei Fünfteln der stimmberechtigten Teilnehmenden b. Kredite über 5/10 einer Einheit des Ertrags der Gemeindesteuern c. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebietes ³ Wird die Schlussabstimmung an der Urne beschlossen, orientiert der Gemeinderat die Stimmberechtigten mit einem schriftlichen Bericht über die bei der Einzelberatung beschlossenen Änderungen. ⁴ Die Abstimmung an der Urne hat in der Regel innert zwei Monaten nach der Gemeindeversammlung zu erfolgen. ⁵ Bei Wahlen finden §§ 9 + 16 Anwendung.	§ 24 wird aufgehoben
IV. GEMEINDERAT	III. GEMEINDERAT
§ 25 Funktion ¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe. ² Der Gemeinderat gewichtet die Bedürfnisse der Volksschule innerhalb der Gesamtpolitik der Gemeinde und nimmt die Aufgaben nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung wahr. Er legt insbesondere das kommunale Volksschulangebot der Gemeinde auf Antrag der Bildungskommission und unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest und genehmigt den von der Bildungskommission erstellten Leistungsauftrag. ³ Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. ⁴ Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.	§ 25 Funktion ¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe. ² Der Gemeinderat gewichtet die Bedürfnisse der Volksschule innerhalb der Gesamtpolitik der Gemeinde und nimmt die Aufgaben nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung wahr. Er legt insbesondere das kommunale Volksschulangebot der Gemeinde auf Antrag der Bildungskommission und unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest und genehmigt den von der Bildungskommission erstellten Leistungsauftrag. ³ Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung Stimmberechtigten vor und führt deren Beschlüsse aus. ⁴ Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.
V. KOMMISSIONEN UND GREMIEN	IV. KOMMISSIONEN UND GREMIEN
A. Allgemeines	
§ 35 Zusammensetzung ¹ Bei den politisch zusammengesetzten Kommissionen richtet sich die Sitzverteilung nach den Listenstimmen der in der Gemeinde organisierten Parteien anlässlich der letzten Grossratswahlen. ² Bei der Wahl von Mitgliedern in Fachkommissionen sind die frei bestimmbaren Sitze zur Bewerbung öffentlich auszuscheiden.	§ 35 Zusammensetzung ¹ Bei den politisch zusammengesetzten Kommissionen richtet sich die Sitzverteilung nach den Listenstimmen der in der Gemeinde organisierten Parteien anlässlich der letzten Grossratswahlen Kantonsratswahlen . ² Bei der Wahl von Mitgliedern in Fachkommissionen sind die frei bestimmbaren Sitze zur Bewerbung öffentlich auszuscheiden.

Traktandum 1: Änderung der Gemeindeordnung

Gemeindeordnung Adligenswil Geltende Gemeindeordnung	Änderungen betr. Einführung der Urnenabstimmung bzw. Abschaffung der Gemeindeversammlung
C. Revisionsstelle (Rechnungsprüfungsorgan)	
§ 39 Aufgaben ¹ Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. ² Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.	§ 39 Aufgaben ¹ Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. ² Sie erstattet der Gemeindeversammlung den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
§ 40 Bestimmung, Dauer Die Bestimmung der Revisionsstelle erfolgt durch die Gemeindeversammlung jeweils für ein Jahr.	§ 40 Bestimmung, Dauer Die Bestimmung der Revisionsstelle erfolgt durch die Gemeindeversammlung die Stimmberechtigten jeweils für ein Jahr.
D. Controlling-Kommission	
§ 41 Aufgaben ¹ Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Ihr stehen folgende Aufgaben zu: a. Prüfung des Finanz- und Aufgabenplanes einschliesslich des Voranschlages und des Antrages zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt eine Empfehlung ab. b. Prüfung der Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und des Jahresberichtes im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. c. Kontrolle der Geschäftstätigkeit des Gemeinderates anhand des Jahresprogrammes und des Jahresberichtes. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder anderer Massnahmen beantragen. ² Der Gemeinderat stellt der Controlling-Kommission die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Akten zur Verfügung.	§ 41 Aufgaben ¹ Die Controlling-Kommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat. Ihr stehen folgende Aufgaben zu: a. Prüfung des Finanz- und Aufgabenplanes einschliesslich des Voranschlages und des Antrages zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht und gibt eine Empfehlung ab. b. Prüfung der Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und des Jahresberichtes im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat Bericht. c. Kontrolle der Geschäftstätigkeit des Gemeinderates anhand des Jahresprogrammes und des Jahresberichtes. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder anderer Massnahmen beantragen. ² Der Gemeinderat stellt der Controlling-Kommission die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Akten zur Verfügung.
VII. FINANZHAUSHALT	VI. FINANZHAUSHALT
§ 53 Verfahren beim Voranschlag ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses. ² Die Controlling-Kommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Voranschlag und zum Steuerfuss. ³ Bis zum 31. Dezember beschliesst die Gemeindeversammlung den Voranschlag und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.	§ 53 Verfahren beim Voranschlag ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controlling-Kommission den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses. ² Die Controlling-Kommission unterbreitet der Gemeindeversammlung den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Voranschlag und zum Steuerfuss. ³ Bis zum 31. Dezember beschliesst die Gemeindeversammlung beschliessen die Stimmberechtigten den Voranschlag und den Steuerfuss und nimmt nehmen von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

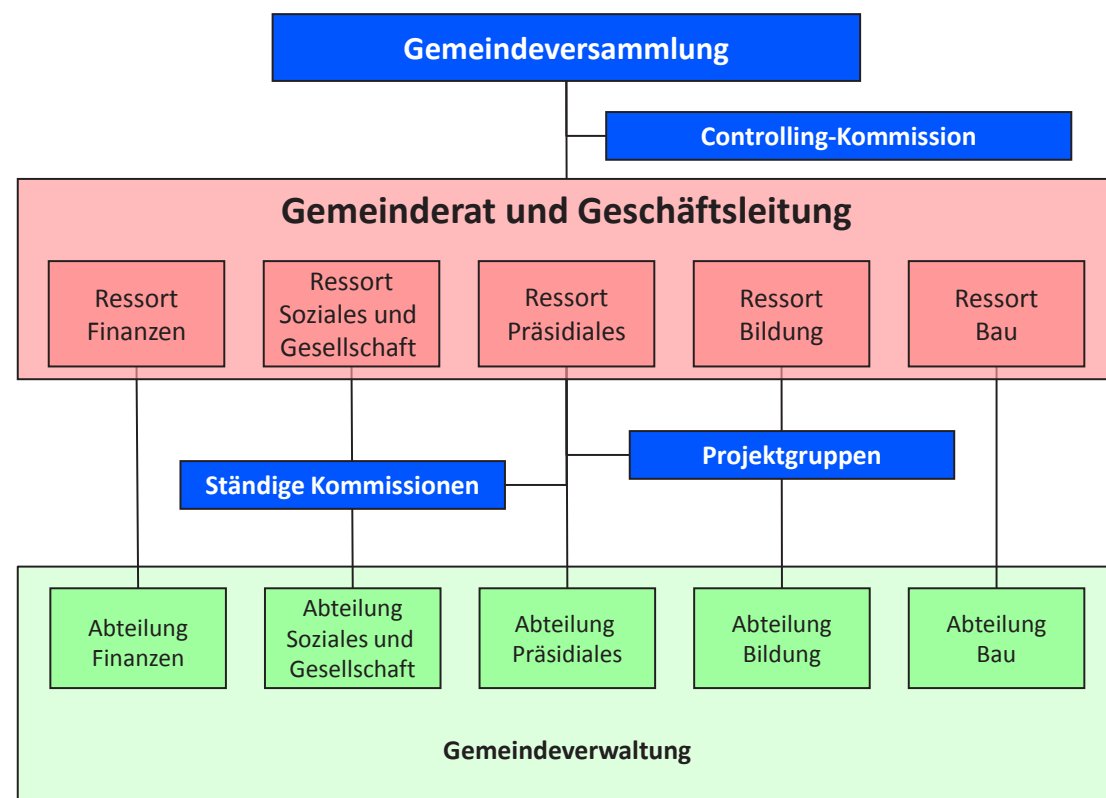
Traktandum 1: Änderung der Gemeindeordnung



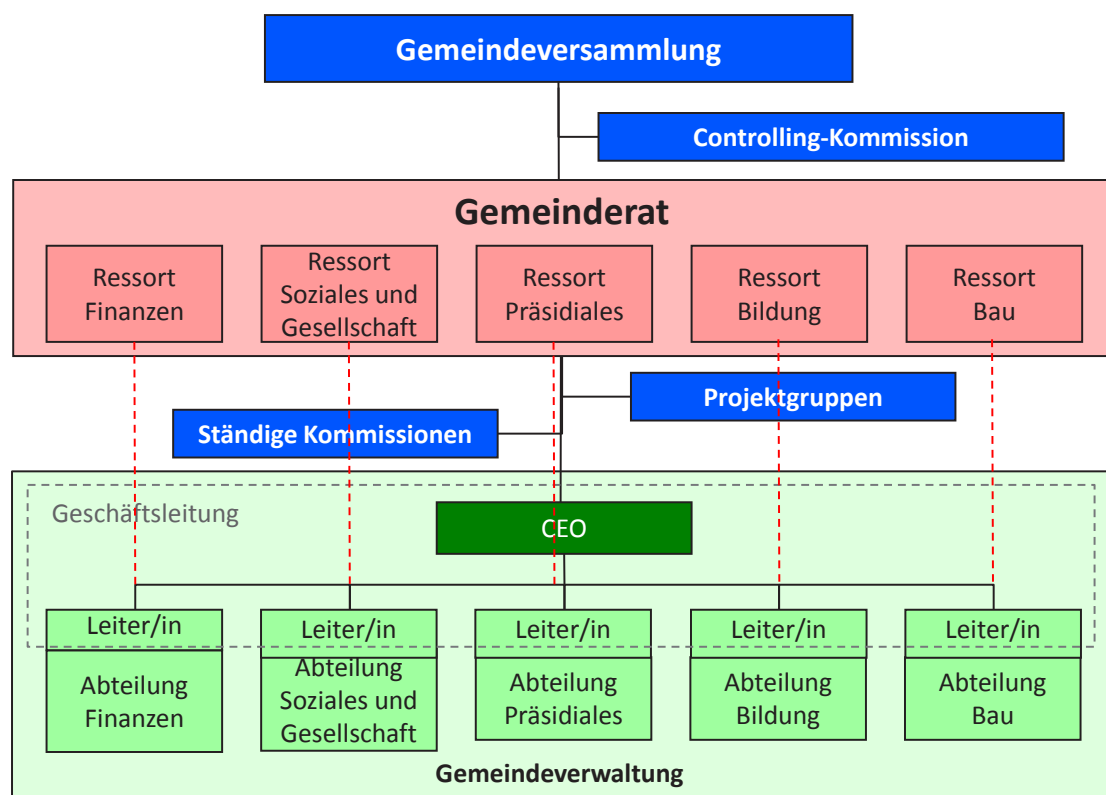
Künftig soll es Orientierungsversammlungen geben – wie hier am 25. Juni 2015 zum neuen Führungsmodell.

Gemeindeordnung Adligenswil Geltende Gemeindeordnung	Änderungen betr. Einführung der Urnenabstimmung bzw. Abschaffung der Gemeindeversammlung
§ 54 Verfahren bei der Rechnungsablage ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der externen Revisionsstelle und der Controlling-Kommission die erforderlichen Unterlagen. ² Die externe Revisionsstelle und die Controlling-Kommission unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen. ³ Bis zum 30. Juni beschliesst die Gemeindeversammlung über die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.	§ 54 Verfahren bei der Rechnungsablage ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der externen Revisionsstelle und der Controlling-Kommission die erforderlichen Unterlagen. ² Die externe Revisionsstelle und die Controlling-Kommission unterbreiten der Gemeindeversammlung den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen. ³ Bis zum 30. Juni beschliesst die Gemeindeversammlung beschliessen die Stimmberechtigten über die Jahresrechnung und nimmt nehmen von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.
VIII. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	VII. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN
§ 55 Ausstand ¹ Für Behörde- und Kommissionsmitglieder, Gemeindepersonal, Funktionäre/Funktionärinnen der Gemeinde gilt die Ausstandspflicht gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. ² Bei Sachgeschäften, die bestimmte natürliche oder juristische Personen betreffen, gelten die Ausstandsgründe gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege auch für a. das Rechnungsprüfungsorgan, die Controlling-Kommission und weitere Kommissionen b. alle Personen, die bei einem Sachgeschäft in irgendeiner Form mitwirken und auf den Ausgang des Verfahrens Einfluss nehmen können. ³ Ist ein Gemeindeorgan wegen Ausstands oder aus anderen Gründen beschlussunfähig, regelt der Regierungstatthalter oder die Regierungstatthalterin das weitere Vorgehen. Er oder sie kann anstelle des Organs handeln. ⁴ Bei der Beratung und Beschlussfassung hat die in den Ausstand zu tretende Person den Verhandlungsraum zu verlassen.	§ 55 Ausstand ¹ Für Behörde- und Kommissionsmitglieder, Gemeindepersonal, Funktionäre/Funktionärinnen der Gemeinde gilt die Ausstandspflicht gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. ² Bei Sachgeschäften, die bestimmte natürliche oder juristische Personen betreffen, gelten die Ausstandsgründe gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege auch für a. das Rechnungsprüfungsorgan, die Controlling-Kommission und weitere Kommissionen b. alle Personen, die bei einem Sachgeschäft in irgendeiner Form mitwirken und auf den Ausgang des Verfahrens Einfluss nehmen können. ³ Ist ein Gemeindeorgan wegen Ausstands oder aus anderen Gründen beschlussunfähig, regelt der Regierungstatthalter oder die Regierungstatthalterin das Justiz- und Sicherheitsdepartement das weitere Vorgehen. Er oder sie und kann anstelle des Organs handeln. ⁴ Bei der Beratung und Beschlussfassung hat die in den Ausstand zu tretende Person den Verhandlungsraum zu verlassen.

Optimiertes Geschäftsleitungsmodell



CEO-Modell



Geschäftsleitungs- oder CEO-Modell?

Seit dem Jahr 2005 gilt im Kanton Luzern ein Gemeindegesetz, das es den Gemeinden erlaubt, ihre Führungsphilosophie flexibel umzusetzen und autonom zu wählen, welches Führungsmodell sie bevorzugen. 2007 ist die heutige Gemeindeordnung von Adligenswil in Kraft getreten. Seither wendet die Gemeinde Adligenswil das Geschäftsleitungsmodell für die Führung der Gemeinde an.

Zwei Modelle zur Wahl

Der Gemeinderat erhielt im letzten Jahr den Auftrag, zwei Führungsmodelle auszuarbeiten (siehe Kasten rechts), nämlich das optimierte Geschäftsleitungsmodell, das auf der heutigen Grundlage beruht, und das neue Geschäftsführermodell.

Das Geschäftsführermodell wird häufig auch als CEO-Modell bezeichnet, weil es eine neue Führungsebene mit einem CEO (Chief Executive Officer), analog der Privatwirtschaft, einführt. Der Einfachheit und Klarheit halber, das heisst zur besseren Unterscheidung wegen der Ähnlichkeit der Begriffe, wird in der Folge vom «heutigen optimierten Geschäftsleitungsmodell» und vom «CEO-Modell» gesprochen. Was in beiden Modellen gleich bleibt: In Adligenswil sollen weiterhin fünf Gemeinderäte an der Spitze der Gemeinde stehen. Die wesentlichen Unterschiede in der Organisationsstruktur der beiden Modelle ist in den Abbildungen auf Seite 10 verdeutlicht. Darüber hinaus gilt es, die folgenden Merkmale zu berücksichtigen.

Optimiertes Geschäftsleitungsmodell

Das optimierte Modell sieht vor, dass die fünf Gemeinderäte im Hauptamt mit ausgeglichenen Pensen zwischen 50 und 60 Prozent arbeiten und jeweils ein Ressort führen. Dabei wird das grosse Ressort Bau und Finanzen getrennt. Neu werden 280 Stellenprozente für die fünf Gemeinderäte eingesetzt, statt 255 Prozent wie bisher. Dies sind 5 Prozent oder rund 2 bis 2,5 Wochenarbeitsstunden mehr pro Gemeinderat. Dies entspricht der heutigen Arbeitsbelastung.

Vieles wird vom heutigen Modell übernommen – die klare und logische Zuteilung der Aufgaben bleibt. Es findet kein totaler Umbau statt, hingegen wird die Organisation vereinfacht.

Jedes Ratsmitglied ist zuständig für sein Ressort und führt die zugeteilten Abteilungen selber. Das Amt, obwohl in einem Teilpensum, ist nicht bloss Nebenbeschäftigung; vor allem die Mitwirkung in Gemeindeverbänden und in regionalen Gremien ist möglich. Operatives fliesst in die strategischen Diskussionen ein und ermöglicht vertiefte Dossierkenntnis sowie einen umfassenden und vernetzten Wissensstand.

Die fünf Gemeinderäte sind die Ansprechpersonen für die Bevölkerung. Durch ihre Wahl sind sie auch als Führungspersonen breit abgestützt. Sie sind in Adligenswil verwurzelt und im Dorf anzutreffen.

CEO-Modell

Im CEO-Modell wird eine zusätzliche Führungsstufe mit einem 100-Prozent-Pensum für die operative Geschäftstätigkeit geschaffen. Die Gemeinderäte sind noch in Nebenämtern mit Pensen zwischen 25 und 30 Prozent gewählt. Sie widmen sich strategischen Aufgaben, analog des Verwaltungsrates in einem Unternehmen. Übernommen wurde das in Adligenswil geprüfte Modell von Rothenburg. Dort funktioniert es. Allerdings weisen die Ressorts andere Bezeichnungen auf. Mit dem CEO wird eine neue Stelle mit zusätzlichen Schnittstellen geschaffen. Insgesamt wird auf diese Weise die Verwaltung gestärkt, ihr fallen mehr Kompetenzen zu, sie muss aufgestockt werden. Im Modell der Gemeinde Rothenburg sind der Gemeindeschreiber und der CEO nicht die gleiche Person. Ihre Anforderungsprofile sind unterschiedlich: Der Gemeindeschreiber ist eher ein Verwalter, ein ruhender Pol, rechtlich bewandert, der CEO ist eher ein Gestalter, ein Manager. Er führt die Verwaltung operativ. Für die Gemeinderäte wird die neue Aufgabe zum Nebenamt, weg von der Bevölkerung.

Der Weg zum neuen Modell

Für die Führung der Gemeinde Adligenswil ist eine Anpassung nötig. Das von den Gemeinderäten effektiv geleistete Arbeitspensum ist seit Jahren wesentlich höher als das festgelegte Gesamtpensum von 255 Prozent. Am 27. November 2012 bewilligte die Gemeindeversammlung deshalb einmalig 100 000 Franken für die Abgeltung der Mehrarbeit der Gemeinderäte.

In der laufenden Legislaturperiode sind die Pensen und das Führungsmodell durch eine externe Stelle überprüft worden. Daraus entstand das Projekt für ein neues Führungsmodell. Dieses muss auf die Bedürfnisse der Gemeinde Adligenswil zugeschnitten und von der Gemeindeversammlung verabschiedet werden. Es soll auf Beginn der neuen Legislaturperiode 2016–2020 umgesetzt und eingeführt werden.

Bisheriges Projektvorgehen

Nach der Analyse der Gemeinderats- und der Verwaltungstätigkeiten wurden mögliche Führungsmodelle erarbeitet. Diese wurden in einer Echogruppe im Rahmen von drei Workshops diskutiert. Aufgrund der Analyse und weiteren Abklärungen sowie der Erkenntnisse aus der Echogruppe und nach einer Informationsveranstaltung im August 2014 entschloss sich der Gemeinderat, der Gemeindeversammlung zwei Modelle zur Auswahl vorzuschlagen. Er führte im März und April 2015 eine breite Vernehmlassung in der Bevölkerung durch (siehe Seite 20). Nach der Annahme der Gemeindeinitiative zur Abschaffung der Gemeindeversammlung und einer weiteren Orientierungsversammlung am 25. Juni 2015 ist die Vorlage nun beschlussreif.

Abstimmung in drei Schritten

Die Gemeindeversammlung muss das neue Führungsmodell in einem dreistufigen Abstimmungsverfahren beschliessen. Nachfolgend sind die einzelnen Schritte aufgeführt.

1. Wahl des Führungsmodells als Zwischenentscheid

Abstimmung über das optimierte Geschäftsleitungsmodell (Antrag des Gemeinderates) und gegen-übergestellt dem CEO-Modell

2. Detailberatung

Detailberatung der Gemeindeordnung (Teilrevision als Nachtrag)

3. Schlussabstimmung

Schlussabstimmung über die Gemeindeordnung unter Berücksichtigung der Änderungen aus der Detailberatung

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem optimierten Geschäftsleitungsmodell zuzustimmen.

Adligenswil, 25. Juni 2015
Gemeinderat Adligenswil

Gemeinderat bevorzugt Optimierung

Der Gemeinderat anerkennt die Vorzüge beider Modelle, auch des von ihm nicht favorisierten CEO-Modells. Für die Würdigung des CEO-Modells hat er bewusst eine Vergleichsgemeinde gewählt, in der das Modell gut funktioniert: Rothenburg. Nach sorgfältiger Abwägung der Vor- und Nachteile und nach kontroverser Diskussion empfiehlt der Gemeinderat aber das verbesserte heutige Geschäftsleitungsmodell.

Gemeindeordnung vom 29. Mai 2007

Die Änderungen in der Gemeindeordnung

Nachtrag zur Gemeindeordnung zur Einführung des Geschäftsleitungsmodells oder des CEO-Führungsmodells, Entwurf vom 25. Juni 2015.

Die Einwohnergemeinde Adligenswil erlässt gestützt auf § 87 Abs. 1 der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom 29. Januar 1875 und § 6 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 folgende Gemeindeordnung (ab Seite 13).

Nach dem Zwischenentscheid über das Führungsmodell (optimiertes Geschäftsleitungsmodell gemäss Antrag des Gemeinderates oder neues CEO-Modell; siehe Schritt 1 in Kasten links) muss die Gemeindeordnung in den von der Modellwahl betroffenen Punkten angepasst werden. Als Ausgangslage für diese Detailberatung (siehe Schritt 2 in Kasten links) dient die bereits in Traktandum 1 der Gemeindeversammlung (Urnenabstimmung anstelle der Gemeindeversammlung) verabschiedete Version der Gemeindeordnung. Sie ist in der nachfolgenden Zusammenstellung in der linken Spalte aufgeführt.

Nur relevante Paragraphen

Da es sich vorliegend lediglich um eine Teilrevision der Gemeindeordnung handelt, stehen in der Detailberatung

nur die auf Seite 13 bis 19 dieser Botschaft aufgeführten Paragraphen zur Diskussion. Dabei sind die betroffenen Paragraphen in einer tabellarischen Übersicht dargestellt – mit unterschiedlichen Farben je nach Modellwahl. Hat sich die Gemeindeversammlung für das optimierte Geschäftsleitungsmodell entschieden, ist nur die mittlere, blaue Spalte zu beachten. Hat sie sich für das CEO-Modell ausgesprochen, ist nur die rechte, gelbe Spalte mit der geltenden Gemeindeordnung zu vergleichen.

Schlussabstimmung nötig

Nach der Detailberatung muss die teilrevidierte Gemeindeordnung in einer Schlussabstimmung verabschiedet werden (siehe Schritt 3 in Kasten links). Sollte sie abgelehnt werden, gilt das bisherige Führungsmodell.

Er ist überzeugt, dass folgende Gründe dafür sprechen:

- Auch mit Pensen von 50 bis 60 % im optimierten Modell ist es möglich, sehr gute, auch junge Gemeinderatskandidaten zu finden. Jobsharing in der Familie ist möglich.
- Der Erfolg des CEO-Modells hängt sehr stark von der Person des Geschäftsführers ab. Er ist eine zentrale Figur in der Gemeinde, kann aber nicht vom Volk gewählt werden.

- Jüngste Erfahrungen in umliegenden Gemeinden zeigen, dass sich die versprochene Kostenneutralität mit dem CEO-Modell nicht erreichen lässt (Ebikon) und wie gross der Know-how-Verlust ist, wenn ein Manager seinen Job wechselt und weiterzieht (Meierskappel).
- Die Gemeinderäte werden im CEO-Modell auf ein Nebenamt reduziert, weg von der Bevölkerung. Gemeinderat zu sein, ist mehr als ein Hobby.

Gemeindeordnung Adligenswil, Version Urnenabstimmung statt Gemeindeversammlung		Änderungen betr. Geschäftsleitungsmodell	Änderungen betr. CEO-Führungsmodell
§ 5 Unvereinbarkeit von Funktionen Folgende Funktionen sind unvereinbar:		keine Änderung	§ 5 Unvereinbarkeit von Funktionen Folgende Funktionen sind unvereinbar:
Funktion	Unvereinbare Funktionen		
Gemeinderat	Controlling-Kommission Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Gemeinde (mit einem Pensum von 50 % und mehr) Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde		
Bildungsvorsteher	Gemeinderat Gemeindeschreiber/in Anstellung bei der Gemeinde		
Controlling-Kommission	Controlling-Kommission Schulleitung Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde		
Bildungskommission	Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitgliedes		
Bürgerrechtskommission	Controlling-Kommission Gemeinderat mit Ausnahme des für das Bürgerrechtswesen verantwortlichen Mitgliedes		
§ 16 Wahlen ¹ Alle Wahlen finden im Urnenverfahren statt. Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren: a. die Mitglieder des Gemeinderats in folgende Ressorts: - Präsidium - Finanzen - Soziales - Bildung - Sicherheit b. die Mitglieder der Bildungskommission c. das Präsidium und die übrigen Mitglieder der Controlling-Kommission d. die Mitglieder der Bürgerrechtskommission e. die Mitglieder des Urnenbüros ² Bei den Wahlen gemäss Abs. 1 lit. b – e und bei Nach- und Ergänzungswahlen in den Gemeinderat ist das stille Wahlverfahren zulässig.		§ 16 Wahlen ¹ Alle Wahlen finden im Urnenverfahren statt. Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren: a. die Mitglieder des Gemeinderats in folgende Ressorts: - Präsidium Präsidiales - Finanzen - Soziales und Gesellschaft - Bildung - Sicherheit Bau b. die Mitglieder der Bildungskommission c. das Präsidium und die übrigen Mitglieder der Controlling-Kommission d. die Mitglieder der Bürgerrechtskommission e. die Mitglieder des Urnenbüros ² Bei den Wahlen gemäss Abs. 1 lit. b – e und bei Nach- und Ergänzungswahlen in den Gemeinderat ist das stille Wahlverfahren zulässig.	

Traktandum 1: Änderung der Gemeindeordnung

Gemeindeordnung Adligenswil, Version Urnenabstimmung statt Gemeindeversammlung	Änderungen betr. Geschäftsleitungsmodell	Änderungen betr. CEO-Führungsmodell
III. GEMEINDERAT	III. GEMEINDERAT	III. GEMEINDERAT
§ 25 Funktion ¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe. ² Der Gemeinderat gewichtet die Bedürfnisse der Volksschule innerhalb der Gesamtpolitik der Gemeinde und nimmt die Aufgaben nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung wahr. Er legt insbesondere das kommunale Volksschulangebot der Gemeinde auf Antrag der Bildungskommission und unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest und genehmigt den von der Bildungskommission erstellten Leistungsauftrag. ³ Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Stimmberechtigten vor und führt deren Beschlüsse aus. ⁴ Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung.	keine Änderung	§ 25 Funktion ¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben. und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe. Ihm obliegen die strategische Gesamtführung sowie die Kontrolle der Gemeindeverwaltung. ² Der Gemeinderat gewichtet die Bedürfnisse der Volksschule innerhalb der Gesamtpolitik der Gemeinde und nimmt die Aufgaben nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung wahr. Er legt insbesondere das kommunale Volksschulangebot der Gemeinde auf Antrag der Bildungskommission und unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest und genehmigt den von der Bildungskommission erstellten Leistungsauftrag. ³ Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Stimmberechtigten vor und führt deren Beschlüsse aus. ⁴ Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung. ⁵ Der Gemeinderat hat die Gesamtverantwortung über die Gemeindeverwaltung und a. erlässt die wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung b. legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung im Sinne von Leistungsaufträgen sowie Zielvereinbarungen fest und kontrolliert deren Einhaltung c. wählt und führt den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin, dem/der die operative Leitung der Gemeindeverwaltung obliegt.

Traktandum 1: Änderung der Gemeindeordnung

Gemeindeordnung Adligenswil, Version Urnenabstimmung statt Gemeindeversammlung	Änderungen betr. Geschäftsleitungsmodell	Änderungen betr. CEO-Führungsmodell
§ 26 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats ¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern, die folgende Ressorts betreuen: a) Präsidium (Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin) b) Finanzen (Finanzvorsteher/Finanzvorsteherin) c) Soziales (Sozialvorsteher/Sozialvorsteherin) d) Bildung (Bildungsvorsteher/Bildungsvorsteherin) e) Sicherheit (Sicherheitsvorsteher/Sicherheitsvorsteherin) ² Der Gemeinderat a. entscheidet als Kollegialbehörde b. teilt zu Beginn der Amtsdauer unter Beachtung der kantonalen Erlasse und unter Berücksichtigung der fachlichen Kompetenz die restlichen Aufgabenbereiche an die einzelnen Ratsmitglieder zu und regelt die Stellvertretungen c. bezeichnet aus seiner Mitte den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin sowie den Präsidenten/die Präsidentin der Teilungsbehörde und der Steigerungsbehörde d. delegiert den Ressorts und Ämtern sowie Dienststellen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung e. bezeichnet die Amtsträgerinnen und Amtsträger, die berechtigt sind, in dringenden Fällen die erforderlichen Anordnungen zu erlassen f. erfüllt alle Aufgaben, die ihm entweder durch die Rechtsordnung zugewiesen werden oder keinem anderen Organ der Gemeinde übertragen sind g. legt das kommunale Volksschulangebot der Gemeinde auf Antrag der Bildungskommission und unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest h. genehmigt den von der Bildungskommission erstellten Leistungsauftrag i. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung ³ Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ratsmitglieder sind in geeigneter Form bekannt zu geben.	§ 26 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats ¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern, die folgende Ressorts betreuen: a) Präsidium Präsidiales (Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin) b) Finanzen (Finanzvorsteher/Finanzvorsteherin) c) Soziales und Gesellschaft (Sozialvorsteher/Sozialvorsteherin) d) Bildung (Bildungsvorsteher/Bildungsvorsteherin) e) Sicherheit Bau (Sicherheitsvorsteher/Sicherheitsvorsteherin Bauvorsteher/Bauvorsteherin) ² Der Gemeinderat a. entscheidet als Kollegialbehörde b. teilt zu Beginn der Amtsdauer unter Beachtung der kantonalen Erlasse und unter Berücksichtigung der fachlichen Kompetenz die restlichen Aufgabenbereiche an die einzelnen Ratsmitglieder zu und regelt die Stellvertretungen c. bezeichnet aus seiner Mitte den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin sowie den Präsidenten/die Präsidentin der Teilungsbehörde und der Steigerungsbehörde d. delegiert den Ressorts und Ämtern sowie Dienststellen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung e. bezeichnet die Amtsträgerinnen und Amtsträger, die berechtigt sind, in dringenden Fällen die erforderlichen Anordnungen zu erlassen f. erfüllt alle Aufgaben, die ihm entweder durch die in der Rechtsordnung zugewiesen werden oder keinem nicht einem anderen Organ der Gemeinde übertragen sind g. legt das kommunale Volksschulangebot der Gemeinde auf Antrag der Bildungskommission und unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest h. genehmigt den von der Bildungskommission erstellten Leistungsauftrag i. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung ³ Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ratsmitglieder sind in geeigneter Form bekannt zu geben.	§ 26 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats ¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern, die folgende Ressorts betreuen: a) Präsidium Präsidiales (Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin) b) Finanzen (Finanzvorsteher/Finanzvorsteherin) c) Soziales und Gesellschaft (Sozialvorsteher/Sozialvorsteherin) d) Bildung (Bildungsvorsteher/Bildungsvorsteherin) e) Sicherheit Bau (Sicherheitsvorsteher/Sicherheitsvorsteherin Bauvorsteher/Bauvorsteherin) ² Der Gemeinderat a. entscheidet als Kollegialbehörde b. teilt zu Beginn der Amtsdauer unter Beachtung der kantonalen Erlasse und unter Berücksichtigung der fachlichen Kompetenz die restlichen Aufgabenbereiche an die einzelnen Ratsmitglieder zu und regelt die Stellvertretungen c. bezeichnet aus seiner Mitte den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin sowie den Präsidenten/die Präsidentin der Teilungsbehörde und der Steigerungsbehörde d. delegiert den Ressorts und Ämtern sowie Dienststellen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung e. bezeichnet die Amtsträgerinnen und Amtsträger, die berechtigt sind, in dringenden Fällen die erforderlichen Anordnungen zu erlassen f. erfüllt alle Aufgaben, die ihm entweder durch die in der Rechtsordnung zugewiesen werden oder keinem nicht einem anderen Organ der Gemeinde übertragen sind g. legt das kommunale Volksschulangebot der Gemeinde auf Antrag der Bildungskommission und unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest h. genehmigt den von der Bildungskommission erstellten Leistungsauftrag i. regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung ³ Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ratsmitglieder sind in geeigneter Form bekannt zu geben.

Traktandum 1: Änderung der Gemeindeordnung

Gemeindeordnung Adligenswil, Version Urnenabstimmung statt Gemeindeversammlung	Änderungen betr. Geschäftsleitungsmodell	Änderungen betr. CEO-Führungsmodell
§ 27 Voll-, Haupt- oder Nebenamt, Besoldung ¹ Die einzelnen Ratsmitglieder führen ihre Tätigkeit im Voll-, Haupt- oder Nebenamt aus. ² Die Summe aller Pensien der Ratsmitglieder wird jeweils mit dem Voranschlag festgelegt. ³ Die Besoldung der Mitglieder des Gemeinderates wird aufgrund des kantonalen Personalrechts in einem besonderen Gemeindebeschluss festgelegt.	§ 27 Voll-, Haupt- oder Nebenamt, Besoldung Entschädigungen der Gemeinderatsmitglieder ¹ Die einzelnen Ratsmitglieder führen ihre Tätigkeit im Voll-, Haupt- oder Nebenamt aus. ² Die Summe aller Pensien der Ratsmitglieder wird jeweils mit dem Voranschlag festgelegt. Die Gesamtsumme aller Pensien der Ratsmitglieder beträgt 280 %. ³ Die Besoldung der Mitglieder des Gemeinderates wird aufgrund des kantonalen Personalrechts in einem besonderen Gemeindebeschluss festgelegt.	§ 27 Voll-, Haupt- oder Nebenamt, Besoldung Entschädigungen der Gemeinderatsmitglieder ¹ Die einzelnen Ratsmitglieder führen ihre Tätigkeit im Voll-, Haupt- oder Nebenamt aus. ² Die Summe aller Pensien der Ratsmitglieder wird jeweils mit dem Voranschlag festgelegt. Die Gesamtsumme aller Pensien der Ratsmitglieder beträgt 130 %. ³ Die Besoldung der Mitglieder des Gemeinderates wird aufgrund des kantonalen Personalrechts in einem besonderen Gemeindebeschluss festgelegt.
§ 29 Wahlen ¹ Der Gemeinderat wählt: a. den Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin, den Gemeindeschreiber-Substituten/die -Substitutin und das übrige Gemeindepersonal nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts b. den Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Feuerwehroffiziere c. die Organe der Zivilschutzorganisation d. die weiteren Gemeindefunktionäre/-funktionärinnen e. die Mitglieder von Kommissionen und deren Präsidenten oder Präsidentinnen, soweit die Wahlkompetenz nicht den Stimmberechtigten zusteht f. die Delegierten in die Gemeindeverbände g. den Betriebsbeauftragten/die Betriebsbeauftragte und seine/ihre Stellvertretung ² Der Gemeinderat kann die Wahl an andere Organe oder Stellen delegieren. Er ist über die von ihnen vorgenommenen Wahlen zu orientieren. ³ Die Wahlen sind in geeigneter Form bekannt zu machen.	§ 29 Wahlen ¹ Der Gemeinderat wählt: a. den Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin, den Gemeindeschreiber-Substituten/Stellvertreter/die -Substitutin/Stellvertreterin und das übrige Gemeindepersonal nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts b. den Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Feuerwehroffiziere c. die Organe der Zivilschutzorganisation d. die weiteren Gemeindefunktionäre/-funktionärinnen e. die Mitglieder von Kommissionen und deren Präsidenten oder Präsidentinnen, soweit die Wahlkompetenz nicht den Stimmberechtigten zusteht f. die Delegierten in die Gemeindeverbände g. den Betriebsbeauftragten/die Betriebsbeauftragte und seine/ihre Stellvertretung ² Der Gemeinderat kann die Wahl an andere Organe oder Stellen delegieren. Er ist über die von ihnen vorgenommenen Wahlen zu orientieren. ³ Die Wahlen sind in geeigneter Form bekannt zu machen.	§ 29 Wahlen ¹ Der Gemeinderat wählt: a. den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin und den Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin, den Gemeindeschreiber-Substituten/die -Substitutin und deren Stellvertretungen und das übrige Gemeindepersonal nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts b. den Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Feuerwehroffiziere c. die Organe der Zivilschutzorganisation d. die weiteren Gemeindefunktionäre/-funktionärinnen e. die Mitglieder von Kommissionen und deren Präsidenten oder Präsidentinnen, soweit die Wahlkompetenz nicht den Stimmberechtigten zusteht f. die Delegierten in die Gemeindeverbände g. den Betriebsbeauftragten/die Betriebsbeauftragte und seine/ihre Stellvertretung h. die gemäss kantonomer Gesetzgebung von der Gemeinde zu bezeichnenden Stellen. ² Der Gemeinderat kann die Wahl an andere Organe oder Stellen delegieren. Er ist über die von ihnen vorgenommenen Wahlen zu orientieren. ³ Die Wahlen sind in geeigneter Form bekannt zu machen.
§ 31 Teilungsbehörde Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin oder ein Substitut/eine Substitutin bilden die Teilungsbehörde gemäss kantonomem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Durch Beschluss des Gemeinderates kann das Präsidium einem anderen Mitglied des Gemeinderates übertragen werden.	§ 31 Teilungsbehörde Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin oder ein Substitut/eine Substitutin ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin bilden die Teilungsbehörde gemäss kantonomem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Durch Beschluss des Gemeinderates kann das Präsidium einem anderen Mitglied des Gemeinderates übertragen werden.	§ 31 Teilungsbehörde Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin oder ein Substitut/eine Substitutin ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin bilden die Teilungsbehörde gemäss kantonomem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Durch Beschluss des Gemeinderates kann das Präsidium einem anderen Mitglied des Gemeinderates übertragen werden.

Traktandum 1: Änderung der Gemeindeordnung

Gemeindeordnung Adligenswil, Version Urnenabstimmung statt Gemeindeversammlung	Änderungen betr. Geschäftsleitungsmodell	Änderungen betr. CEO-Führungsmodell
IV. KOMMISSIONEN UND GREMIEN		
B. Bildungskommission		
§ 38 Zusammensetzung, Amtsdauer ¹ Die Bildungskommission besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und aus vier Mitgliedern. Dem für das Bildungswesen zuständigen Mitglied des Gemeinderates obliegt von Amtes wegen das Präsidium. ² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und beginnt jeweils am 1. August nach der ordentlichen Neuwahl des Gemeinderates.	keine Änderung	§ 38 Zusammensetzung, Amtsdauer ¹ Die Bildungskommission besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und aus vier Mitgliedern. Dem für das Bildungswesen zuständigen Mitglied des Gemeinderates obliegt von Amtes wegen das Präsidium. ² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und beginnt jeweils am 1. August nach der ordentlichen Neuwahl des Gemeinderates.
E. Bürgerrechtskommission		
§ 44 Zusammensetzung, Amtsdauer ¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und aus weiteren sechs Mitgliedern. Dem für das Bürgerrechtswesen zuständigen Mitglied des Gemeinderates obliegt von Amtes wegen das Präsidium. ² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und beginnt jeweils am 1. September nach der ordentlichen Neuwahl des Gemeinderates.	keine Änderung	§ 44 Zusammensetzung, Amtsdauer ¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und aus weiteren sechs Mitgliedern. Dem für das Bürgerrechtswesen zuständigen Mitglied des Gemeinderates obliegt von Amtes wegen das Präsidium. Das für das Bürgerrechtswesen zuständige Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Bürgerrechtskommission. Die Kombination mit dem Präsidium der Bürgerrechtskommission ist nicht möglich. ² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und beginnt jeweils am 1. September nach der ordentlichen Neuwahl des Gemeinderates.

Traktandum 1: Änderung der Gemeindeordnung

Gemeindeordnung Adligenswil, Version Urnenabstimmung statt Gemeindeversammlung	Änderungen betr. Geschäftsleitungsmodell	Änderungen betr. CEO-Führungsmodell
V. GEMEINDEVERWALTUNG § 47 Aufgaben ¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus. ² Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteher oder die Vorsteherinnen tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung. ³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung. ⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.	keine Änderung	§ 47 Aufgaben ¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus. ² Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteher oder die Vorsteherinnen tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung. ¹ Der Gemeinderat weist dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin und den Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen zu. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin trägt für die der Gemeindeverwaltung übertragenen Aufgaben die Verantwortung. ² Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung. ³ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.
	keine Änderung	§ 47a Geschäftsführer/Geschäftsführerin ¹ Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin a. führt die Verwaltung im Rahmen der Organisationsverordnung, der vorgegebenen Ziele, der finanziellen Rahmenbedingungen und der Weisungen des Gemeinderats b. erstattet dem Gemeinderat periodisch Bericht über den Stand der Zielerreichung und der Finanzen c. erfüllt die Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind d. trägt dem Gemeinderat gegenüber die volle Verantwortung für das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung, insbesondere für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe ² Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt in der Regel an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.

Traktandum 1: Änderung der Gemeindeordnung

Gemeindeordnung Adligenswil, Version Urnenabstimmung statt Gemeindeversammlung	Änderungen betr. Geschäftsleitungsmodell	Änderungen betr. CEO-Führungsmodell
§ 50 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin ¹ Der Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt. ² Er/sie ist die Stabsstelle des Gemeinderates und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. ³ Er/sie sorgt im Rahmen seiner/ihrer Befugnis für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe. ⁴ Er/sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderates nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden. ⁵ Er/sie leitet die Abteilung Gemeindegkanzlei. Im Übrigen richten sich seine/ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften und der Stellenbeschreibung. ⁶ Der Gemeinderat kann bestimmte Aufgaben des Gemeindeschreibers/der Gemeindeschreiberin an Substitute/Substituten Stelltevertreter/Stelltevertreterinnen oder an Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen übertragen. ⁷ Der Gemeinderat schliesst mit dem Gemeindeschreiber/der Gemeindeschreiberin und dem Gemeindeschreiber-Substituten/der Gemeindeschreiber-Substitutin eine schriftliche Vereinbarung über die Abgeltung der Notariatstätigkeit ab.	keine Änderung	§ 47b Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin ¹ Der Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin a. nimmt in der Regel an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil b. ist für die Protokollführung im Gemeinderat verantwortlich c. ist für die Erledigung der administrativen Arbeiten für das Präsidium und die Mitglieder des Gemeinderats verantwortlich ² Dem Gemeindeschreiber/der Gemeindeschreiberin kann die Geschäftsführung übertragen werden.
	§ 50 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin ¹ Der Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt. ² Er/sie ist die Stabsstelle des Gemeinderates und nimmt in der Regel an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. ³ Er/sie sorgt im Rahmen seiner/ihrer Befugnis für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe. ⁴ Er/sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderates nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden. ⁵ Er/sie leitet die Abteilung Gemeindegkanzlei. Im Übrigen richten sich seine/ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften und der Stellenbeschreibung. ⁶ Der Gemeinderat kann bestimmte Aufgaben des Gemeindeschreibers/der Gemeindeschreiberin an Substitute/Substituten Stelltevertreter/Stelltevertreterinnen oder an Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen übertragen. ⁷ Der Gemeinderat schliesst mit dem Gemeindeschreiber/der Gemeindeschreiberin und dem Gemeindeschreiber-Substituten/der Gemeindeschreiber-Substitutin eine schriftliche Vereinbarung über die Abgeltung der Notariatstätigkeit ab.	§ 50 wird aufgehoben
VI. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN § 57 Amtsübergabe Tritt ein Mitglied des Gemeinderates oder der Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin zurück, so findet eine Amtsübergabe statt, worüber ein Protokoll aufgenommen wird, das von den Beteiligten zu unterzeichnen ist.	keine Änderung	§ 57 Amtsübergabe Tritt ein Mitglied des Gemeinderates, der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin oder der Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin zurück, so findet eine Amtsübergabe statt, worüber ein Protokoll aufgenommen wird, das von den Beteiligten zu unterzeichnen ist.

Breite Vernehmlassung in der Gemeinde Adligenswil

Im März und April 2015 wurde von der Firma HSS, Sursee, zum Führungsmodell eine breite Vernehmlassung unter den Parteien und interessierten Bürgern in Adligenswil durchgeführt. 230 Fragebögen gingen bei der Gemeinde ein.

Hier die wichtigsten Resultate:

- 139 Personen begrüßen die Wahl aller Gemeinderäte in Ressorts, 66 möchten dies für einzelne Ressorts (vor allem Präsidium und Finanzen).
- 137 Personen halten 200 Unterschriften für die Einberufung einer Orientierungsversammlung beim CEO-Modell für gerade richtig (41 zu hoch, 62 zu niedrig).
- 114 Personen lehnen die Ressortbezeichnungen analog der Gemeinde Rothenburg ab (97 begrüßen sie).
- 184 Personen begrüßen die Ressortaufteilung im optimierten Geschäftsleitungsmodell.
- 151 Personen möchten, dass der Ge-

meinderat als direkter Ansprechpartner für die Bevölkerung dient.

- 70 Personen möchten, dass der CEO der direkte Ansprechpartner für die Bevölkerung ist.
- 166 Personen möchten, dass der Gemeinderat umfassende Dossierkenntnisse hat.
- 109 Personen finden, dass der Gemeinderat die Abteilungen führen muss.
- 90 Personen sind der Ansicht, dass der Gemeinderat den CEO führen soll.

Zu den Kommissionszugehörigkeiten:

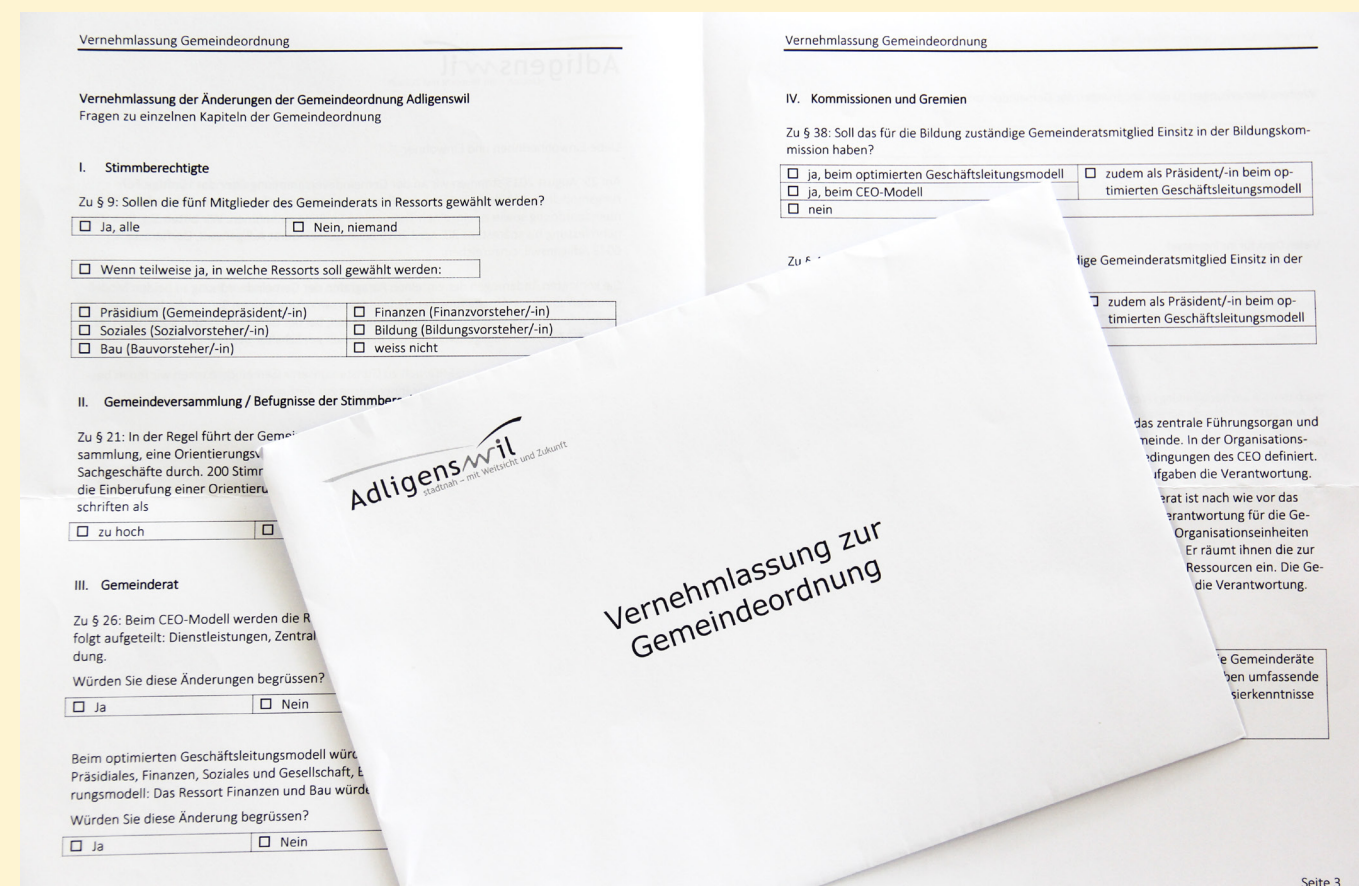
- 179 Personen sind der Meinung, dass beim optimierten Geschäftsleitungsmodell das für die Bildung zuständige Gemeinderatsmitglied von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission sein soll (28 nicht/36 zudem als Präsident beim optimierten Geschäftsleitungsmodell).
- 122 Personen sind der Meinung, dass beim CEO-Modell das für die Bil-

dung zuständige Gemeinderatsmitglied von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission sein soll (28 nicht).

- 175 Personen sind der Meinung, dass beim optimierten Geschäftsleitungsmodell das für das Bürgerrechtswesen zuständige Gemeinderatsmitglied von Amtes wegen Mitglied der Bürgerrechtskommission sein soll (33 nicht/39 zudem als Präsident beim optimierten Geschäftsleitungsmodell).

- 112 Personen sind der Meinung, dass beim CEO-Modell das für das Bürgerrechtswesen zuständige Gemeinderatsmitglied von Amtes wegen Mitglied der Bürgerrechtskommission sein soll (33 nicht).

Die Auswertung der Firma HSS kann auf der Homepage der Gemeinde unter www.adligenswil.ch heruntergeladen werden.



Vernehmlassung Gemeindefürsorge

Vernehmlassung der Änderungen der Gemeindefürsorge Adligenswil
Fragen zu einzelnen Kapiteln der Gemeindefürsorge

I. Stimmberechtigte

Zu § 9: Sollen die fünf Mitglieder des Gemeinderats in Ressorts gewählt werden?

☐ Ja, alle ☐ Nein, niemand

☐ Wenn teilweise ja, in welche Ressorts soll gewählt werden:

☐ Präsidium (Gemeindepräsident/-in)	☐ Finanzen (Finanzvorsteher/-in)
☐ Soziales (Sozialvorsteher/-in)	☐ Bildung (Bildungsvorsteher/-in)
☐ Bau (Bauvorsteher/-in)	☐ weiss nicht

II. Gemeindeversammlung / Befugnisse der Stimmberechtigten

Zu § 21: In der Regel führt der Gemeinderat die Verwaltung der Gemeinde. 200 Stimmberechtigte sollen die Einberufung einer Orientierungsversammlung als

☐ zu hoch ☐ zu niedrig

III. Gemeinderat

Zu § 26: Beim CEO-Modell werden die Ressorts aufgeteilt: Dienstleistungen, Zentralverwaltung.

Würden Sie diese Änderungen begrüßen?

☐ Ja ☐ Nein

Beim optimierten Geschäftsleitungsmodell würden die Ressorts aufgeteilt: Dienstleistungen, Sozialwesen, Gesundheitswesen, Bauwesen.

Würden Sie diese Änderung begrüßen?

☐ Ja ☐ Nein

IV. Kommissionen und Gremien

Zu § 38: Soll das für die Bildung zuständige Gemeinderatsmitglied in der Bildungskommission haben?

☐ ja, beim optimierten Geschäftsleitungsmodell	☐ zudem als Präsident/-in beim optimierten Geschäftsleitungsmodell
☐ ja, beim CEO-Modell	
☐ nein	

Zu § 39: Soll das für das Bürgerrechtswesen zuständige Gemeinderatsmitglied in der Bürgerrechtskommission haben?

☐ ja, beim optimierten Geschäftsleitungsmodell	☐ zudem als Präsident/-in beim optimierten Geschäftsleitungsmodell
☐ ja, beim CEO-Modell	
☐ nein	

das zentrale Führungsorgan und die Gemeinde. In der Organisationsordnung des CEO definiert, welche Aufgaben die Verantwortung. Der Gemeinderat ist nach wie vor das zentrale Führungsorgan für die Organisationseinheiten. Er räumt ihnen die zur Ressourcen ein. Die Gemeinde trägt die Verantwortung.

Die Gemeinderäte haben umfassende Dossierkenntnisse

Seite 3

Bericht über die weitere Planung des Alters- und Gesundheitszentrums AGZ



Visualisierung des neuen Alters- und Gesundheitszentrums am Riedbach.

Die Gemeindeversammlung Adligenswil genehmigte am 26. November 2013 einen Planungskredit von 1.9 Millionen Franken für ein Alters- und Gesundheitszentrum in Adligenswil.

Vorgehen seit dem 26. November 2013

Gestützt auf die Entscheidungen der Gemeindeversammlung beantragte der Gemeinderat bei der Planungsregion Luzern und dem Kanton Luzern insgesamt 56 stationäre Pflegebetten. Die Planungsregion als erste Hürde im Bewilligungsverfahren genehmigte die beantragten 56 Pflegeplätze an ihrer Sitzung vom 14. März 2014.

Anschliessend wurde das Gesuch zur weiteren Prüfung an das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern und den Krankenkassenverband Santésuisse weitergeleitet. Gestützt auf

die Empfehlung von Santésuisse genehmigte der Regierungsrat an seiner Sitzung vom 20. Mai 2014 mit Entscheid Nr. 577 den Antrag der Gemeinde Adligenswil.

Der Gemeinderat legte der Gemeindeversammlung vom 25. November 2014, gestützt auf die Machbarkeitsstudie, eine Teilzonenplanrevision über die Grundstücke Nr. 909 (Eigentümerin katholische Kirchgemeinde) und Nr. 1051 (Eigentümerin Gemeinde Adligenswil), zur Beratung vor.

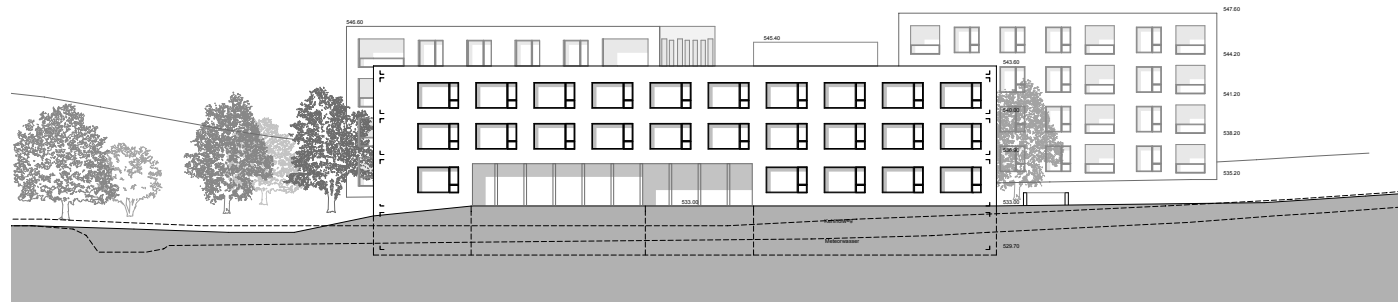
Der Teilzonenplanrevision wurde von der Gemeindeversammlung Adligenswil mit grosser Mehrheit zugestimmt. Die Teilzonenplanrevision wurde anschliessend durch den Kanton Luzern geprüft und vom Regierungsrat mit Entscheid vom 20. Januar 2015 genehmigt.

Planungsbericht

Der Gemeinderat Adligenswil unterbreitet den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Gemeinde Adligenswil einen Planungsbericht über den aktuellen Stand der Planungsarbeiten beim Alters- und Gesundheitszentrum Adligenswil und dem geplanten weiteren Vorgehen.

In dieser Botschaft wird eine gekürzte Form des Planungsberichtes wiedergegeben. **Der ausführliche Bericht kann unter www.adligenswil.ch als PDF-Dokument heruntergeladen oder bei der Gemeindekanzlei in ausgedruckter Form bezogen werden.**

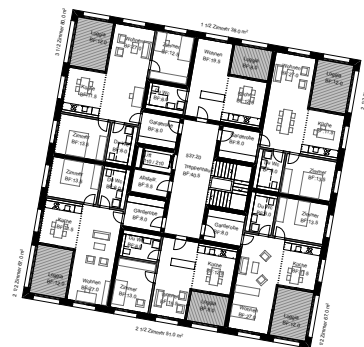
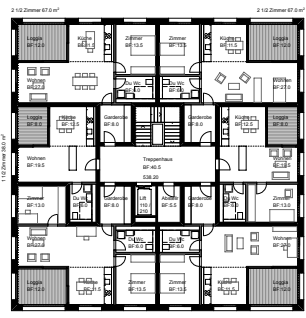
Traktandum 3: Kenntnissnahme des Planungsberichtes AGZ



Alters- und Gesundheitszentrum



Betreutes Wohnen



1. Obergeschoss

Traktandum 3: Kenntnissnahme des Planungsberichtes AGZ

Vorprojekt mit 46 betreuten Wohnungen

Die vom Gemeinderat eingesetzte Baukommission begann ihre Arbeit am 15. März 2014. Der Gemeinderat entschied, einen unabhängigen Bauherrenbegleiter für die Weiterbearbeitung des Projektes zu bestellen. Mit Felix Lienert von der Firma Casea AG Luzern konnte eine versierte Person für die Begleitung gefunden werden. Die Baukommission legte Anfang März 2015 dem Gemeinderat das überarbeitete Vorprojekt vor. Der Gemeinderat beriet es eingehend, verabschiedete es an seiner Sitzung vom 19. März 2015 und gab somit die Phase für das Bauprojekt frei.

Grundzüge des Vorprojektes

Das Vorprojekt wurde gegenüber der Machbarkeitsstudie durch die Baukommission weiterentwickelt. Die vom Gemeinderat beauftragte Beratungsunternehmung Casea AG begleitete das Projekt intensiv und erstellte die entsprechenden Tragbarkeitsberechnungen für einen späteren Investor. Die Berechnungen gehen bei einem Anlagewert von rund 52.7 Millionen Franken (inkl. Landpreis) von einer zu erwartenden Zielrendite von 4.5 Prozent für einen Investor aus. Diese Zielrendite zeigt deutlich, dass das Projekt gewinnbringend finanziert werden kann.

Umfang des Vorprojektes

Neu sind 46 betreute Wohneinheiten vorgesehen. Die Machbarkeitsstudie ging von 32 Wohnungen aus. Neu sind also rund 50 Prozent mehr Wohneinheiten. Das Pflegeheim mit seinen 56 Pflegeplätzen und einer Arztpraxis wurde in der Dimension nicht verändert. Durch die Vergrößerung des Projektes und die detaillierten Abklärungen des Baugrundes konnte die Genauigkeit der Kostenschätzung auf +/-15 Prozent verbessert werden. Das Projekt geht von Baukosten von rund 43 Millionen Franken aus. Die Kostenentwicklung gegenüber der Machbarkeitsstudie, die von rund 35 Millionen Franken ausging, ist durch die höhere Anzahl Wohnungen zu begründen und somit vertretbar. Die Landkosten für das Projekt werden mit 9.7 Millionen Franken beziffert.

Berechnungen der Tragbarkeit

Um eine gründliche Beurteilung des Vorprojektes vorzunehmen, beauftragte der Gemeinderat die Firma Casea AG mit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung und einer Modellrechnung einer Betreibergesellschaft. Durch diese Simulation sollte festgestellt werden, ob das Projekt finanzierbar ist.

Die detaillierte Tragbarkeitsberechnung befindet sich im Anhang 2 des Planungsberichtes. Aus Platzgründen werden in der Botschaft nachfolgend nur die Eckwerte der Tragbarkeitsberechnung kurz dargestellt.

Modellrechnung der Betreibergesellschaft

Die Modellrechnung einer Betreibergesellschaft sieht zwei Haupteinnahmequellen vor. Zum einen wird für die 56 Pflegebetten von 2.23 Millionen verrechenbaren Pflegeminuten à 1.28 Franken pro Minute ausgegangen. Dies ergibt einen Umsatz mit **Pflege-taxen** von rund 2.8 Millionen Franken pro Jahr. Weiter kann bei 56 Pflegeplätzen mit einem Umsatz bei den Pensions- und Betreuungstaxen von rund 3.7 Millionen Franken pro Jahr gerechnet werden. Bei der Auslastung wird mit rund 98 Prozent gerechnet. Als zweite Einnahmequelle werden die **Erträge aus dem betreuten Wohnen** geschätzt und die Einnahmen aus dem **Cafeteria-Betrieb**. Aus diesen Bereichen kann jeweils mit rund 100 000 Franken Einnahmen gerechnet werden.

Tragbare Miete als Grundlage für weitere Berechnungen

Diese Berechnungen erlauben die Festsetzung einer tragbaren Miete für das Hauptgebäude aus Sicht eines Betreibers. Diese liegt im 10-Jahreschnitt bei rund 1.42 Millionen Franken. Diese tragbare Miete wird als Grundlage für die weiteren Tragbarkeitsberechnungen verwendet.

Die detaillierte Modellrechnung einer Betreibergesellschaft für die 56 Pflegebetten und die 46 Alterswohnungen befinden sich im Anhang 3 des Planungsberichtes.

Modellrechnung für Mieterträge aus dem betreuten Wohnen

Das nun vorliegende Vorprojekt geht von 6 1½-Zimmer-, 34 2½-Zimmer- und 6 3½-Zimmerwohnungen aus. Für die Berechnung der Mieterträge wurden die folgenden Monatsmieten eingesetzt:

- 1½-Zimmerwohnung mit 39.5 m² für 990 Franken pro Monat;
- 2½-Zimmerwohnung mit 64.4 m² für 1500 Franken pro Monat;
- 3½-Zimmerwohnung mit 83.5 m² für 1800 Franken pro Monat.

Mietzinse nach Vorbild von Emmenbrücke

Diese Mietzinse orientieren sich an den Mietkonditionen in der Überbauung Emmenfeld in Emmenbrücke (www.alterswohnen-emmenfeld.ch). Diese Überbauung für betreutes Wohnen wurde 2015 fertiggestellt und ist voll vermietet. Die Mietpreise können somit als marktkonform bezeichnet werden.

Weiter können auf der Seite der Mieterträge die Einstellplätze der Tiefgarage mit jährlich 40 000 Franken und die Miete für die Arztpraxis von rund 100 000 pro Jahr gerechnet werden.

Schlussfolgerung der Tragbarkeitsberechnungen

Die Tragbarkeitsberechnung zeigt bei einer Zielrendite von 4.50 Prozent und einem Anlagewert von rund 53 Millionen Franken eine positive Gesamtbetrachtung. Somit kann der geplante Bau des AGZ unter den geschilderten Umständen gewinnbringend betrieben werden.



Gemeinderat Pascal Ludin beantwortet Fragen vor der Orientierungsversammlung am 25. Juni in der reformierten Kirche.

Mitsprachemöglichkeit für Gemeinde

Die Gemeindeversammlung genehmigte am 26. November 2013 einen Planungskredit für die Projektierung eines Alters- und Gesundheitszentrums AGZ. Der Gemeinderat legte den Stimmberechtigten damals dar, dass die Gemeindeversammlung abschliessend über die Realisierung und Finanzierung des Projektes entscheiden kann. Damit die notwendigen Entscheidungsgrundlagen vorliegen, hat der Gemeinderat immer betont, dass verschiedene Modelle der Finanzierung geprüft werden sollen.

IG klärte die Finanzierung ab

Der Gemeinderat entschloss sich an seiner Sitzung vom 22. Mai 2014, die Realisierung auch durch eine Bau- und Wohngenossenschaft für das ganze Projekt oder Teile davon zu prüfen. Damit die notwendigen Abklärungen frühzeitig erfolgen konnten, wurde der Sozialvorsteher damit beauftragt, das Potenzial für eine Genossenschaftsgründung zu klären. Diese Abklärung sollte auch die Unterzeichnung von Absichtserklärungen über den Beitritt zur Genossenschaft, zur Zeichnung von Anteilsscheinen und die Einlagen von Darlehen beinhalten. Basierend auf den in den Tragbarkeitsberechnungen ausgewiesenen Miet-

erträgen und den geschätzten Anlagekosten gemäss Vorprojekt klärte die IG «Wohnen und Leben am Riedbach» ihre Finanzierungsmöglichkeiten bei verschiedenen Finanzinstitutionen ab. Für die Gespräche mit den Banken wurden der IG die Unterlagen zum Vorprojekt inklusive Kostenschätzung der Baukommission und die Tragbarkeitsberechnung der Firma Casea AG zur Verfügung gestellt. Weiter erstellte die IG eine Planbilanz für die ersten 10 Jahre und prüfte anhand dieser Angaben die finanzielle Realisierung. Es wurde mit Anlagekosten von rund 53 Millionen Franken gerechnet (Kosten inklusive Landkauf und den bisher aufgelaufenen Planungskosten).

Finanzierungsmodell

Verhandlungen wurden mit vier Finanzinstitutionen geführt. Zusammenfassend konnten die folgenden Erkenntnisse gewonnen werden:

- Finanzierung über Hypotheken: 35 Millionen Franken
- Anteilsscheine der Genossenschaftler: 3 Millionen Franken
- Darlehen der Genossenschaftler: 9 Millionen Franken
- Finanzierungslücke: 6 Millionen Franken

Für die Finanzierungslücke wurde von den Banken das Angebot gemacht, diesen Betrag in Form eines nicht zu amortisierenden Kredites zur Verfügung zu stellen, wenn die Gemeinde Adligenswil für diesen Betrag eine Solidarbürgschaft einget.

Abgestufte Diskussion

Bei Gesprächen mit den Banken zeigte sich, dass für eine definitive Klärung der Finanzierung Grundsatzentscheidungen durch den Gemeinderat und die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger notwendig sind. Damit eine möglichst ergebnisoffene Diskussion möglich ist, entschied sich der Gemeinderat, die Diskussion abgestuft zu führen.

Entscheid am 24. November 2015

Somit muss die Gemeindeversammlung nicht Ja oder Nein zu einem ausgehandelten Geschäft sagen, sondern kann in Form von Bemerkungen zum Planungsbericht die Eckwerte der weiteren Verhandlungen vorbestimmen. Im Anschluss daran können Gemeinderat und der Vorstand der IG «Wohnen und Leben am Riedbach» zuhanden der Gemeindeversammlung vom 24. November 2015 über das definitive Konstrukt entscheiden.

Finanzierung durch Genossenschaft

Der Gemeinderat Adligenswil ist sich bewusst, dass er bei der Genehmigung des Planungskredites über 1.9 Millionen Franken die Klärung von verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten in Aussicht gestellt hatte. Dieses Vorgehen hat für den Gemeinderat noch immer Gültigkeit. Der Gemeinderat ist in seinen Beratungen jedoch zum Schluss gekommen, dass die Finanzierung über eine Genossenschaft bevorzugt wird. Diese Festlegung auf die Finanzierung über eine Genossenschaft bedeutet eine Abkehr vom bisher Kommunizierten. Daher gelangt der Gemeinderat mit diesem Planungsbericht an die Stimmbürger, um das weitere, auf eine Genossenschaft fixierte Vorgehen zu legitimieren. Damit die Gemeindeversammlung vom 25. August 2015 über einen Planungsbericht mit möglichst exakten Finanzzahlen befinden kann, hat der Gemeinderat verschiedene Verhandlungsrunden mit der IG «Wohnen und Leben am Riedbach» geführt (siehe Kasten rechts).

Was spricht für die Finanzierung über eine Genossenschaft?

Die bisher in Aussicht gestellten rund 10 Millionen Franken Genossenschaftsdarlehen und Genossenschaftsanteile haben nach Meinung des Gemeinderates eindrücklich bewiesen, dass ein grosser Teil der Bevölkerung eine Finanzierung des AGZ über eine Genossenschaft tatkräftig unterstützt. Das Modell der Genossenschaft steht für eine solidarische und zukunftsgerichtete Lösung. Ohne grosse vertragliche Regelungen kann die Gemeinde sicher sein, dass das Grundstück im Zentrum des Dorfes nicht Spielball von Spekulanten wird. Die Gemeinde und die Bevölkerung setzen sich somit gemeinsam für eine partnerschaftliche Lösung ein. Es ist dem Gemeinderat bewusst, dass gegenüber der Genossenschaft Solidarbürgschaften eingegangen werden müssen und diese ein gewisses Risiko für den Finanzhaushalt der Gemeinde darstellen. Die bisherigen Berechnungen zeigen jedoch, dass ein gewinnbringender Betrieb möglich ist und die Wahrscheinlichkeit der Anrufung der

Solidarbürgschaft durch die Banken oder Genossenschaftsmitglieder als sehr gering betrachtet werden kann. Auch wenn die Genossenschaft eine eigene und unabhängige Rechtspersönlichkeit darstellen wird, kann davon ausgegangen werden, dass zwischen Genossenschaft und der Gemeinde eine partnerschaftliche Beziehung entstehen wird. Die Genossenschaft wird bei ihren Entscheidungen die Interessen der Gemeinde bestmöglich berücksichtigen können, auch wenn hierfür keine rechtliche Bindung besteht.

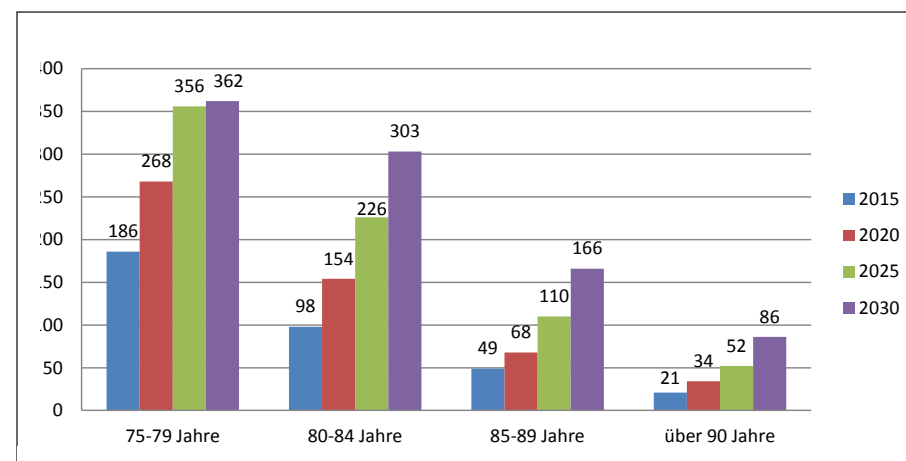
Trennung von Investor und Betreiber

Weiter ist der Gemeinderat der Überzeugung, dass durch die Trennung von Investition und Betreiber eine grösstmögliche Unabhängigkeit geschaffen wird und die finanziellen Auswirkungen im Bereich der Pflegefinanzierung optimal durch die Gemeinde mitgesteuert werden können. Dies ist gerade im Bereich der Alterswohnungen von grösster Bedeutung. Hier muss die Gemeinde möglichst grossen Einfluss auf die Vermietung nehmen können. Es ist dem Gemeinderat klar, dass auch die Genossenschaft die Wohnungen nicht leerstehen lassen kann. Doch für eine Genossenschaft kann auch eine Zwischennutzung mit Studenten bei zu geringer Nachfrage aus Adligenswil in Frage kommen. Ein privater Investor und Betreiber würde auf eine solche Zwischennutzung verzichten, da keine Pflegeleistungen erbracht werden können und diese damit wirtschaftlich gesehen nicht interessant sind. Weiter geht der Gemeinderat – basierend auf den im Investorenwettbewerb gewonnenen Erfahrungen – davon aus, dass ein privater Investor und Betreiber der Gemeinde eher kein Mitspracherecht einräumen würde. Dabei ist klar zu deklarieren, dass zum Beispiel die Steuerung über eine entsprechende Leistungsvereinbarung nur gegen Entgelt erreicht werden kann – ohne Mehrgewinn für die Bewohnerinnen und Bewohner. Je mehr der Betrieb und die Investition privatisiert werden, umso geringer wird der Einfluss durch die Gemeinde.

Eckwerte der Finanzierung

Der Gemeinderat und die IG «Wohnen und Leben am Riedbach» haben sich mit Blick auf die Finanzierung und Realisierung des Alters- und Gesundheitszentrums über die folgenden Punkte geeinigt:

1. Die zu gründende Genossenschaft «Wohnen und Leben am Riedbach» wird die gesamte Landfläche von 12 202 Quadratmetern erwerben. Der Verkaufspreis wird auf 800 Franken pro Quadratmeter festgelegt. Der gesamte Kaufpreis des Landes beträgt somit rund 9.7 Millionen Franken.
2. Die Genossenschaft «Wohnen und Leben am Riedbach» übernimmt die bisher von der Gemeinde vorfinanzierten 1.9 Millionen Franken an Planungskosten.
3. Die Gemeinde Adligenswil leistet gegenüber der Bank eine Solidarbürgschaft für die Finanzierungslücke von aktuell 6 Millionen Franken.
4. Die Gemeinde Adligenswil leistet gegenüber den einzelnen Mitgliedern der Genossenschaft für die zugesicherten Darlehen eine Solidarbürgschaft in der Höhe von 100 Prozent des gewährten Darlehens.
5. Der Gemeinderat Adligenswil wird mit einer Person im Vorstand der Genossenschaft Einsitz haben.
6. Die Genossenschaft «Wohnen und Leben am Riedbach» räumt der Gemeinde Adligenswil ein Vorkaufsrecht auf die von ihr erstellten Bauten und das Grundstück ein.



Entwicklung der Wohnbevölkerung in Adligenswil von 2015 bis 2030.

Konsequenzen für die Gemeinde als Betreiberin

Stimmt die Gemeindeversammlung vom 25. August 2015 dem vorliegenden Planungsbericht zu und beauftragt somit den Gemeinderat, mit der IG «Wohnen und Leben am Riedbach» die Gründung der Genossenschaft, den Verkauf des Grundstückes und die Erarbeitung einer Leistungsvereinbarung vorzubereiten, hat dies auch indirekte Auswirkungen auf die Evaluation einer Betreibergesellschaft. Gemeinderat wie auch die Genossenschaft gehen davon aus, dass nicht die Genossenschaft gleichzeitig auch als Betreiberin auftritt. Es ist somit eine Betreibergesellschaft zu evaluieren. Es hat sich gezeigt, dass ein möglicher Betreiber zuerst Klarheit über den Investor bekommen muss, bevor konkrete Verhandlungen gestartet werden können. Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, die Ausschreibungen für eine Betreiberevaluation zu sistieren und die Beschlüsse der Gemeindeversammlung abzuwarten.

Konzept für gemeindeeigenen Betrieb

Da nebst einer externen Vergabe an einen privaten Betreiber auch die Gründung einer gemeindeeigenen Betreibergesellschaft in Form einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft eine zu prüfende Möglichkeit darstellt, ent-

schloss sich der Gemeinderat, diesbezüglich ein Konzept mit den entsprechenden zu erwartenden Kostenfolgen für die Gemeinde Adligenswil erarbeiten zu lassen. Der Gemeinderat Adligenswil beauftragte die Firma Casea AG mit einer Analyse der Situation. Diese Form der gemeindeeigenen Betreibergesellschaft wurde als einzige vertieft betrachtet. Dies jedoch nicht aus Gründen eines Vorentscheides, sondern weil diese Form der Betreibergesellschaft als einzige finanzielle Konsequenzen für die Gemeinde hat.

Zuerst Entscheid der Gemeinde

Die Planungs- und Entwicklungskosten werden in den internen Überlegungen mit 90 000 bis 120 000 Franken beziffert. Werden diese Kosten ausgelöst, muss der Gemeinderat zuerst die Meinung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Gemeindeversammlung vom 25. August 2015 abholen. Den detaillierten Bericht zur Gründung einer gemeindeeigenen Aktiengesellschaft befindet sich im Anhang 5 des Planungsberichtes. In der Botschaft werden nur die wichtigsten Erkenntnisse kurz zusammengefasst.

Fortsetzung auf Seite 27

Finanzbedarf von fast 5 Millionen

Die zu gründende Gesellschaft, welche das AGZ betreiben wird, muss bis zur ordentlichen Betriebsbereitschaft Projektentwicklungs- und Voreröffnungskosten von rund 730 000 bis 900 000 Franken tragen. Weiter sind die Gründungs- wie auch die Organisationskosten von 160 000 Franken zu finanzieren. Somit sind total 890 000 bis 1 060 000 Franken für die Gründung notwendig.

Hinzu kommen Investitionsausgaben für die Ausstattung in der Höhe von 1.9 Millionen Franken gemäss Businessplan und die Finanzierung des Betriebskapitals in der Höhe von 1.87 Millionen Franken. Damit eine gemeindeeigene Aktiengesellschaft als Betreiberin des Pflegeheimes funktionieren kann, sind Investitionen von rund 4.66 bis 4.83 Millionen Franken notwendig. Dieses Betriebskapital ist von der Gemeinde einzubringen.

Die Gemeinde bringt dieses Geld folgendermassen ein:

- als Eigenbeitrag (160 000 Franken),
- in Form von Eigenkapital (3 000 000 Franken)
- als Gesellschafterdarlehen (1 500 000 Franken)

Das Eigenkapital der Gesellschaft, zusammengesetzt aus Aktienkapital und freien Reserven, steht bei der Gründung zur Verfügung. Das zinsfreie, nachrangige, (beispielsweise auf 10 Jahre) rückzahlbare Darlehen steht bei der Gründung als Forderung gegenüber der Gemeinde in der Eröffnungsbilanz der Gesellschaft. Es wird im Rahmen der Voreröffnung zur Finanzierung der Ausstattung abgerufen.

Das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Kapital (Aktienkapital, Darlehen) kann aus dem Verkauf des Grundstückes an die Genossenschaft gewonnen werden.

Fortsetzung von Seite 26

In Form einer SWOT-Analyse wurden die Stärken und Schwächen, aber auch die Chancen und Risiken einer gemeindeeigenen, gemeinnützigen Betreibergesellschaft untersucht.

Zu den Stärken gehören sicherlich das hohe Mass an Mitgestaltung und Mitbestimmung durch die Gemeinde und somit eine positive Auswirkung auf die Entwicklung der Pflegefinanzierung. Als Schwächen müssen sicherlich der hohe Kapitalbedarf sowie der Initiierungsaufwand für eine AG bezeichnet werden. Der Gemeinderat Adligenswil ist der Meinung, dass im Mittelpunkt der Betreiberevaluation die folgenden drei Parameter stehen müssen:

1. Möglichst geringes Risiko für die Gemeinde;
2. Möglichst hohes Mitspracherecht der Gemeinde;
3. Möglichst geringe Auswirkungen auf die Pflegefinanzierungskosten.

Die finanziellen Verpflichtungen durch die Gemeinde sind nicht zu unterschätzen und erscheinen gross (siehe Kasten auf Seite 26). Der Gemeinderat ist jedoch überzeugt, dass die Entwicklung der Pflegekosten eine zentrale strategische Herausforderung der Gemeinde darstellen wird.

Grosse Abhängigkeit von Pflögetaxen

Bereits ein einfaches Berechnungsbeispiel zeigt die Auswirkungen: In der Simulation einer Betreibergesellschaft wird von rund 2.23 Millionen erbrachten Pflegeminuten pro Jahr ausgegangen.

Als Preisbasis wird ein Taxpunktwert von 1.28 Franken eingesetzt. Diese Berechnung führt zu Ausgaben für die Pflege von 2.85 Millionen Franken. Wird dieser Taxpunktwert nur schon um 0.05 Franken auf 1.32 Franken erhöht, ergeben sich für die öffentliche Hand Mehrkosten von rund 50 000 Franken pro Jahr (Annahme: 50 Prozent der Mehrkosten sind durch die Gemeinde zu tragen).

Modell offen für die Zukunft

Weiter ist der Gemeinderat der Auffassung, dass die Form einer Aktiengesellschaft für das spätere Zusammengehen mit einer anderen Betreibergesellschaft aus einer anderen Gemeinde die niedrigste Hürde darstellen würde.

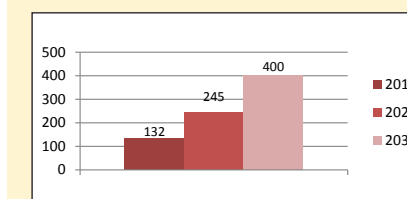
Zudem kann mit einer Aktiengesellschaft zeitnah und unabhängig auf das Tagesgeschäft reagiert werden, die strategische Ausrichtung kann jedoch durch die Gemeinde als Alleinaktionärin massgeblich gesteuert werden. Die Investitionen und Bindung von Kapital in einer Betreibergesellschaft sind somit in Relation zu den potenziell möglichen Mehrkosten in der Pflegefinanzierung zu stellen.

Gemeindeeigene Aktiengesellschaft

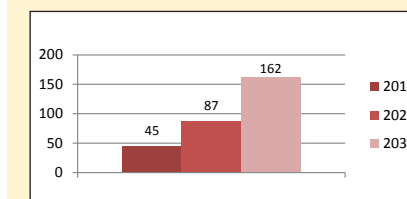
Der Gemeinderat ist überzeugt, dass primär die Form der gemeindeeigenen Aktiengesellschaft für den Betrieb weiterverfolgt werden soll. Sollte die Gemeindeversammlung vom 25. August 2015 dem Vorschlag des Gemeinderates folgen, würden die notwendigen Vorbereitungsarbeiten vorgenommen und die definitive Gründung voraussichtlich an der Gemeindeversammlung vom 24. November 2015 zur Abstimmung gebracht werden.

Trends in der Bevölkerung

Der Planungsbericht des Gemeinderates zeigt die Bevölkerungsentwicklung in Adligenswil deutlich auf. Bis 2030 wird die Zahl der über 80-Jährigen und damit der hilfs- und pflegebedürftigen Personen stark ansteigen.



Hilfsbedürftige Personen.



Pflegebedürftige Personen.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, den Planungsbericht in zustimmendem Sinne zur Kenntnis zu nehmen.

Adligenswil, 25. Juni 2015
 Gemeinderat Adligenswil

Die Empfehlungen des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung mit dem vorliegenden Planungsbericht die folgenden weiteren Schritte:

1. Der zu gründenden Genossenschaft «Wohnen und Leben am Riedbach» wird das gemeindeeigene Grundstück in der Fläche von 12 202 Quadratmetern zum Preis von 800 Franken pro Quadratmeter verkauft.
2. Die Gemeinde Adligenswil ver-

kauft der Genossenschaft «Wohnen und Leben am Riedbach» die bisher von der Gemeinde vorfinanzierten Planungsleistungen in der Höhe von 1.9 Millionen Franken.

3. Die Gemeinde Adligenswil leistet gegenüber der Bank eine Solidarbürgschaft für die Finanzierungslücke von 6 Millionen Franken.

4. Die Gemeinde Adligenswil leistet gegenüber den einzelnen Mitgliedern

der Genossenschaft für die zugesicherten Darlehen eine Solidarbürgschaft in der Höhe von 100 Prozent des gewährten Darlehens. Somit wird eine Solidarbürgschaft von 9 Millionen Franken übernommen.

5. Der Gemeinderat kann die Gründung einer gemeindeeigenen Betreibergesellschaft in Form der im Planungsbericht umrissenen Eckwerte zur Gründung vorbereiten.

Wir sind für Sie da

Ursi Burkart-Merz

Gemeindepräsidentin
 ursi.burkart@adligenswil.ch

Peter Kälin

Vizepräsident und Bildungsvorsteher
 peter.kaelin@adligenswil.ch

Markus Sigrist

Finanzvorsteher
 markus.sigrist@adligenswil.ch

Pascal Ludin

Sozialvorsteher
 pascal.ludin@adligenswil.ch

Olivier Bucheli

Sicherheitsvorsteher
 olivier.bucheli@adligenswil.ch

Othmar Zihlmann

Gemeindeschreiber
 othmar.zihlmann@adligenswil.ch

Detailinformationen

Weitere Informationen und die detaillierten Unterlagen zu den Traktanden der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 25. August 2015, insbesondere die Auswertung der Vernehmlassung zum neuen Führungsmodell durch die Firma HSS aus

Sursee sowie der vollständige Planungsbericht zum Alters- und Gesundheitszentrum AGZ, sind erhältlich als PDF-Dokumente unter www.adligenswil.ch. Sie können auch in Papierform auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Parteiversammlungen

CVP Adligenswil

Dienstag, 18. August 2015
 19.30 Uhr
 Zentrum Teufmatt

SP Adligenswil

Donnerstag, 20. August 2015
 19.30 Uhr
 Zentrum Teufmatt

Grüne Adligenswil

Montag, 17. August 2015
 19.30 Uhr
 Zentrum Teufmatt

Grünliberale Partei

Donnerstag, 16. Juli 2015
 20 Uhr, Zentrum Teufmatt

FDP. Die Liberalen Adligenswil

Wegen den Sommerferien hat die Parteiversammlung bereits am 1. Juli 2015 stattgefunden. Bitte besuchen Sie dazu die Website www.fdp-adligenswil.ch

SVP Adligenswil

keine Parteiversammlung



Hingehen und mitbestimmen

Gemeindeversammlung am Dienstag, 25. August 2015, 19.30 Uhr, im Zentrum Teufmatt.